

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

QUALITÄTSDIALOG DER AMBULANTEN ERZIEHERISCHEN HILFEN

Entwicklung fachlicher Leitlinien in Dortmund
im Dialog zwischen dem öffentlichen und der freien Träger

Stadt Dortmund
Jugendamt



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Fachliche Leitlinien	6
Konzept.....	11
Qualitätsrahmen Kinderschutz	13
Qualitätsrahmen Flexible Hilfen (FLEX).....	20
Qualitätsrahmen Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)	22
Qualitätsrahmen Kompensatorische Hilfen	27
Qualitätsrahmen Erziehungsbeistandschaft (Ebei).....	31
Aufsuchende therapeutische Hilfen in Form von aufsuchender Diagnostik und Beratung (ADB) / Clearing / Familientherapie (AFT).....	34
Ausblick.....	41

VORWORT

Kinder und Jugendliche leben zunehmend in prekären Lebenslagen, so dass Erziehungsberechtigte vermehrt auf Unterstützungsangebote, wie beispielsweise die Erzieherischen Hilfen (HzE) angewiesen sind. Diese gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen werden auch in Dortmund seit einigen Jahren beobachtet.

Die Ausdifferenzierung der Erzieherischen Hilfen stellt die Jugendhilfe bei der Initiierung passgenauer Angebote zunehmend vor große Herausforderungen. Daher stellen sich die Fragen, was die fachliche Qualifikation einer Hilfe ausmacht, woran ihre Wirksamkeit zu messen ist und nicht zuletzt ob die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die qualitative Entwicklung der ambulanten Hilfen reicht bis in die Mitte der 90er Jahre zurück. Bereits im Jahr 2018 wurden zwischen dem Jugendamt Dortmund und den freien Trägern der Jugendhilfe die ambulanten Fachbereichsleitlinien entwickelt und auf „face – to – face“ umgestellt. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat diese Leitlinien in der Sitzung vom 13.05.2020 beschlossen und die Basis für die Aushandlung der Entgelte geschaffen.

Da eine fachliche und inhaltliche Diskussion im Vorfeld noch nicht stattgefunden hatte, trat das Jugendamt im Dezember 2019 gemeinsam mit den Trägern der Jugendhilfe in einen Qualitätsdialog ein. Unter fachlicher Begleitung des LWL / Landesjugendamt wurde das gemeinsame Projekt „Entwicklung fachlicher Leitlinien und eines Qualitätsrahmens der ambulanten Hilfen zur Erziehung“ gestartet. Als Grundlage fungierten die fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter welche mit den Spitzenverbänden erarbeitet wurden.

Das Ergebnis dieses anderthalbjährigen, partizipativen Aushandlungs- und Entwicklungsprozesses ist im vorliegenden Qualitätskonzept zusammengefasst.

Für die Projektorganisation wurde eine, mit Mitarbeitenden des Jugendamtes und der freien Träger, paritätisch besetzte Projektleitungsgruppe als Beratungs- und Entscheidungsgremium eingesetzt. Fachlich begleitet und moderiert wurde die Leitungsgruppe durch Frau Dr. Weber und Frau Rothering vom LWL / Landesjugendamt.

Nach einer Projektaufaktveranstaltung mit 150 Vertreter*innen des öffentlichen und der freien Träger wurde eine dreißigköpfige, ebenfalls paritätisch besetzte Projektgruppe gebildet, deren Vertreter*innen die Organisation und Moderation thematischer Arbeitsgruppen zu den Themen:

- * Fachliche Leitlinien
- * Konzept
- * Kinderschutz
- * Sozialpädagogische Familienhilfe
- * Kompensatorische Hilfe
- * Erziehungsbeistandschaft
- * aufsuchender Diagnostik und Beratung
Diagnostik (ADB)/Clearing/Familientherapie (AFT)

übernahmen.

Ergebnisse aus den thematischen Arbeitsgruppen wurden regelmäßig in der Projektgruppe diskutiert und bewertet und zum vorliegenden Qualitätskonzept zusammengeführt.

Dieses wurde abschließend in einer digitalen Veranstaltung mit 100 Teilnehmenden vorgestellt und abschließend diskutiert.

Mit diesem Konzept wurde der notwendige Rahmen geschaffen, ambulante Hilfen zur Erziehung passgenau zu steuern und an den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls zu orientieren.

Die fachlichen Leitlinien verpflichten alle Beteiligten auf konsequente Orientierung an den Kindern, Jugendlichen und Familien im Sinne des Kinderschutzes. Somit wurde der Qualitätsrahmen für den öffentlichen Träger und die Freien Träger der Jugendhilfe konkretisiert.

Das vorliegende Konzept ist partizipativ erarbeitet und durch die Teilnehmenden verschriftlicht worden. Unterschiedliche Sprachstile sind somit bewusst belassen worden und spiegeln den Gesamtprozess wider. Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Mitwirkenden für die konstruktive Zusammenarbeit.

Dr. Annette Frenzke-Kulbach
Fachbereichsleitung Jugendamt Dortmund

Sabrina Dahl
Bereichsleitung Erzieherische Hilfe
Sprecherin AG 78 SGB VIII

Friedhelm Evermann
Sprecher AG § 78 SGB VIII

Erik Bedarf
stellv. Sprecher AG
§ 78 SGB VIII

FACHLICHE LEITLINIEN

Definition

Die Leistungsangebote der freien Träger beziehen sich auf die vom öffentlichen Träger ermittelten Hilfebedarfe von Adressat*innen. Das Jugendamt der Stadt Dortmund hat in einem Dialog mit freien Trägern gemeinsam fachliche Leitlinien erarbeitet.

Ziel dieser Leitlinien ist es, dass beteiligte Personen auf beiden Seiten eine untereinander abgestimmte fachliche Grundhaltung haben und der Arbeit mit den Adressat*innen ein gemeinsames Verständnis pädagogischen Handelns zu Grunde liegt, welches dem aktuellen, fachlichen und rechtlichen Diskurs entspricht.

1. Zielorientierung der Hilfen

Radikale Orientierung am Wunsch und Willen der Adressat*innen sowie des Kinderschutzes ist der erfolgversprechendste Ansatz. Fremdbestimmte Ziele sind selten erreichbar und legen bereits ein „Scheitern“ an. Die Entwicklung von Richtungszielformulierungen ist harte Arbeit und ein Prozess. Die Hilfe dabei kann schon eine Maßnahme sein. Ziele sollten SMART formuliert sein und sind zu unterscheiden in Handlungs-, Zwischen- und Richtungsziele. Ziele sind zu unterscheiden von Erwartungen, Auflagen oder Maßnahmen. Diese sind jedoch häufig in der Hilfeplanung zu berücksichtigen und müssen in Einklang mit den Zielen der Adressat*innen zu bringen sein.

Prüffragen:

Die Prüffragen richten sich sowohl an den öffentlichen Träger als auch an die freien Träger.

- Wie erfolgt die weitere gemeinsame Qualifizierung von Hilfeplanung?
- Ist die Fortsetzung der Dialoggespräche Hilfeplan gesichert?
- Wie wird die Evaluation der freien Träger und des

Jugendamtes aufeinander abgestimmt?

- Ist die gemeinsame Auswertung des Hilfeprozesses im Abschlussgespräch unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen fest verankert und wird sie tatsächlich gelebt?
- Finden die Auswertungen im Rahmen der Qualitätsdialoge kritische Würdigung im Sinne der Wirkungsorientierung?

2. Orientierung am Wohl des Kindes

Die Orientierung am Kindeswohl hat oberste Priorität und ist in allen Phasen der Hilfe handlungsleitend. Die (alters)spezifischen Bedürfnisse sind im Blick und die Interventionen sind entwicklungsfördernd angelegt. In Fällen von Kindeswohlgefährdung ist das mit dem Jugendamt abgestimmte Verfahren durchzuführen. Schutzkonzepte werden transparent, gemeinsam mit Adressat*innen und allen beteiligten Personen und Institutionen erarbeitet und die Kontrollaspekte werden benannt.

Prüffragen:

- Ist das gültige Verfahren allen Beteiligten bekannt?
- Gibt es bei den freien Trägern differenzierte altersspezifische und lebensweltorientierte Konzepte für die Leistungserbringung bei jüngeren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen?
- Gibt es trägerinterne Konzepte zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und sind die kompatibel mit dem abgestimmten und gültigen Verfahren?

3. Passgenauigkeit der Hilfen:

Grundlage jeder Hilfe ist die Hilfeplanung unter Einbeziehung des gesamten Familiensystems. Alle Helfer*innen orientieren sich gleichrangig und gleichzeitig am Willen der Adressat*innen und des Kindeswohls. Passgenauigkeit erfordert das transparente Wissen um Stärken und Schwächen sowie Möglichkeiten und Grenzen aller Prozessbeteiligter (Adressat*in, Jugend-

hilfedienst, Leistungserbringer*in)

Die Erfahrungen vorangegangener Hilfen finden Berücksichtigung.

Der Jugendhilfedienst nimmt eine beteiligungsorientierte sozialpädagogische Diagnostik vor und stellt sie dem weiteren Hilfeprozess zur Verfügung.

Veränderungen der Hilfe in Art und Umfang sind normal. Die Passgenauigkeit der Hilfen darf die Prozessorientierung im Fall nicht einschränken.

Prüffragen:

- Wie knüpft der Träger an die Ergebnisse und Aufträge aus der Diagnose-Abschluss-Beratung an?
- Welche Informationen fließen wechselseitig und welche Methoden wendet der Träger an?

4. Flexibler Umgang mit Bedarfen

Freie Träger reagieren in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger adäquat auf gesellschaftliche Veränderungen.

Bedarfe verändern sich in Art und Umfang im Verlauf einer Hilfe und werden im Hilfeplanverfahren vereinbart. Träger und Jugendamt tragen dem in Finanzierung und Organisation Rechnung, u.a. durch die Bewilligung von Stundenkontingenten und deren flexible Nutzung. Auf der kommunalen Planungsebene sind veränderte Bedarfe in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen. Dazu erfolgt eine systematische Auswertung der Qualitätsdialoge zwischen Jugendamt und freien Trägern.

Prüffragen:

- Beteiligt sich der freie Träger an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, um wahrgenommene Bedarfslagen in den örtlichen Fachdiskurs einzubringen?
- Reagiert der freie und öffentliche Träger mit der Vorlage neuer Konzepte und Anregungen flexibel auf sich verändernde Bedarfslagen?
- Sind der freie und öffentliche Träger in der Lage, sich z.B. durch Personalentwicklungsmaßnahmen auf sich verändernde Bedarfe einzustellen?

5. Kinderrechte, Partizipation, Beschwerdemanagement:

Der Erfolg von Hilfen zur Erziehung ist abhängig vom Grad der Beteiligung der Adressat*innen. Es sind ihre Hilfen, sie sind die anspruchsberechtigten Bürger*innen. Konsequente Beteiligung im gesamten Hilfeprozess ist Grundvoraussetzung für das Gelingen. Beteiligung ist je nach Alter, Fallgestaltung und Familiendynamik in unterschiedlichster Weise zu organisieren.

Das Agieren der Fachkräfte erfolgt transparent und schriftliche Einlassungen werden rückgekoppelt.

Die Beschwerdeverfahren bei freiem und öffentlichem Träger sind transparent und adressat*innenfreundlich organisiert und geben in klaren Verfahren allen Involvierten den bestmöglichen Schutz.

Bei Schwierigkeiten im Aufbau einer Arbeitsbeziehung kann über das Beschwerdemanagement ggf. ein Fachkräftewechsel geprüft werden.

Die Implementierung von Beschwerdestellen außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecks ist anzustreben.

Die Kommunikation erfolgt durchsichtig und verständlich für alle.

Kinderrechte werden berücksichtigt, ernst genommen und sichergestellt.

Prüffragen:

- Was tun die freien Träger dafür?
- Sind die Verfahren und Abläufe in einfacher Sprache verfasst?
- Wie bearbeiten die freien Träger Beschwerden und wie gehen sie in die Selbstreflexion?
- Sind die Verfahren transparent beschrieben?
- Verfügen alle Träger über ein funktionierendes und transparentes Partizipations- und Beschwerdemanagement?

Davon ausgehend, dass beteiligte Mitarbeiter*innen ihre Adressat*innen besser beteiligen können:

- Welche Instrumente der Beteiligung existieren?

6. Ressourcenorientierung

Der Fokus der gesamten Hilfen liegt auf der Orientierung an den Ressourcen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien.

Die Haltung und Methodik aller beteiligten Fachkräfte ist ressourcenorientiert. Ressourcen und Entwicklungsbedarfe werden gleichzeitig und offen benannt. Dies bezieht sich auf innerpersonelle, soziale, materielle und infrastrukturelle Ressourcen, die in der Zusammenarbeit relevant sind.

Veränderungsschritte basieren auf durch die Adressat*innen selbst wahrgenommenen Ressourcen.

Prüffragen:

- Welche Methoden, Werkzeuge und Fortbildungen stehen dem freien wie dem öffentlichen Träger zur Verfügung z.B. Maßnahmen zur Elternaktivierung, diagnostische Verfahren usw.
- Wie verhindern die freien Träger in der Praxis, dass die Benennung von Ressourcen zur Reduzierung oder Beendigung von notwendigen Hilfen führt?

7. Sozialraum- und Lebensweltorientierung

Die Möglichkeiten des Sozialraumes werden in Hilfeplanung und Durchführung der Maßnahme mitgedacht und konsequent unter Berücksichtigung des lebensweltorientierten Ansatzes eingebunden (z.B. Kooperationen mit Regelsystemen, Angeboten der Jugendhilfe). Die Kenntnis des Sozialraumes auf Seiten der freien Träger ist notwendig und wird bei Bedarf vom Jugendhilfedienst als Ressource ergänzt bzw. in die Hilfeplanung mit eingebracht.

Die Träger orientieren sich bei der Definition von Sozial- und Lebensweltorientierung an anerkannten wissenschaftlichen Definitionen. Demnach beschränkt sich der Sozialraum nicht auf eine ausschließlich geographische Verlagerung von sozialen Dienstleitungen und die Organisation sozialer Dienste in einem Quartier.

Es geht vielmehr darum, unter tätiger Mitwirkung der betroffenen Menschen einen Beitrag dazu zu leisten, dass sie ihre Lebenswelten so gestalten können, dass die Menschen auch in für sie prekären Lebenssituationen zurechtkommen.

Eltern, Kinder und Jugendliche machen als Akteur*innen in ihrem unmittelbaren Umfeld (das muss nicht auf den Raum, in dem sich die Wohnung befindet beschränkt sein) Erfahrungen, die auf ihre zeitliche, räumliche und sozialstrukturellen Lebenswelten zurückzuführen sind.

Prüffragen:

- Ist der freie Träger im Sozialraum präsent und kennt er die Angebote?
- Werden die Sozialraumressourcen vom freien und öffentlichen Träger einzelfallbezogen genutzt?
- Gibt es ein abgestimmtes Vorgehen der öffentlichen und der freien Träger, wie im Einzelfall Sozialraumressourcen genutzt werden sollen?

8. Diversität: Inklusion – Interkulturelle Kompetenz – Gender Mainstreaming

Die Hilfen zur Erziehung stehen allen Eltern, Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von Herkunft, kulturellen Hintergründen, kognitiven und körperlichen Fähigkeiten.

Ziel der Hilfen ist auch immer die Abwendung von Benachteiligung und die Verwirklichung von Gleichberechtigung.

Der öffentliche und die freien Träger verfügen über breite Kompetenzen und vielfältige persönliche Hintergründe, um dem Inklusionsanspruch zu entsprechen.

Der öffentlichen und die freien Träger verfügen über interkulturelle Kompetenzen, beschäftigen Menschen mit einem Migrationshintergrund.

Die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Lebenslagen werden berücksichtigt.

Die Fachkräfte suchen Beratung, Fortbildung und Vernetzung, um der Diversität angemessen begegnen zu können.

Prüffragen:

- Wie wird ein einfacher Zugang zu inklusiven Hilfen zur Erziehung für alle Zielgruppen gewährleistet?
- Wie kann sich die Verantwortungsgemeinschaft hier weiter vernetzen und Zugänge für Kinder, Jugendliche und Eltern schaffen?
- Verständnis füreinander entsteht aus Kommunikation miteinander! In welchem Rahmen ist Austausch (mit "betroffenen" Familien/ Beratungsstellen/ freie Angebote/ Kirche, etc.) umsetzbar?
- Werden von dem öffentlichen und den freien Trägern regelmäßig Fortbildungen zu den verschiedenen Themen für die Mitarbeitenden angeboten?
- Nutzt die Ressourcen der Mitarbeitenden und fördert diese!
- Ist es sinnvoll Kolleg*innen zu benennen, die in einer bestimmten Lebenswelt zu Hause sind und als Expert*innen agieren und genutzt werden können?
- Ist es akzeptiert, wenn nicht jeder "alles" kann? Wie wird damit umgegangen?
- Finden von den freien und dem öffentlichen Träger regelmäßig Veranstaltungen zu den Themen statt?

9. Reflexion der Fallarbeit

Der öffentliche und die freien Träger verfügen über standardisierte Methoden der Fallbesprechung und der kollegialen Beratung.

Die Adressat*innen der Hilfe sind Teil des Reflexionsgeschehens.

Auswertungsgespräche am Ende der Hilfen sind Grundlage der Qualitätsdialoge zwischen dem Jugendamt und der freien Träger.

Der öffentliche Träger und die freien Träger nutzen vielfältige Instrumente der Evaluation laufender Hilfen zur Reflexion des Prozesses unter Einbezug der Adressat*innen.

Das Fallcontrolling durch Leitungskräfte wird vom Jugendhilfedienst und den freien Trägern als Reflexionsinstrument genutzt.

Prüffragen

Die Wahrung der Autonomie der Personalführung und -entwicklung seitens des öffentlichen und der freien Träger ist bei den folgenden Punkten zu beachten:

- Steht kollegiale Fallberatung ausreichend zur Verfügung?
- Werden Fortbildungen zum Thema kollegiale Fallberatung genutzt?
- Steht Supervision zur Verfügung?
- Gibt es Konzepte für die Einarbeitung und Begleitung neuer Mitarbeitender in der Fallarbeit?
- Welche Instrumente nutzen der öffentliche und die freien Träger zur Evaluation und Reflexion?
- Werden die Adressat*innen in die Auswertungsgespräche der Hilfe einbezogen?
- Werden laufende Hilfen hinsichtlich der Qualität überprüft und welche Konzepte werden dabei genutzt? (in Abgrenzung zum Hilfeplanverfahren, was auch eine Überprüfung der Hilfe darstellt)
- Welche Kriterien zur Prozessbewertung gibt es?
- Gibt es Verfahrensstandards zum Fallcontrolling auf Seiten des Jugendhilfedienstes und der freien Träger?
- Findet die abschließende Fallbewertung mit allen Beteiligten gemeinsam und transparent statt?

10. Betreuungs- und Beziehungskontinuität

Betreuungs- und Beziehungskontinuität beeinflussen das erfolgreiche Gelingen ambulanter Hilfen maßgeblich positiv und sind wünschenswert bei dem öffentlichen und den freien Trägern. Beziehungs- und Betreuungskontinuität bieten den Adressat*innen wichtige Orientierung und Verlässlichkeit.

Die freien und der öffentliche Träger schaffen individuell die bestmöglichen Bedingungen, um diese zu gewährleisten. Für die Fachkräfte besteht die Herausforderung darin, eine gelingende und unterstützende Arbeitsbeziehung aufzubauen und diese auch in Vertretungssituationen aufrecht zu erhalten.

Die Konzepte der freien Träger sind darauf ausgelegt, dass den Adressat*innen feste Bezugspersonen zur Sei-

te gestellt werden. Für Vertretungssituationen werden nach Möglichkeit ebenfalls feste Ansprechpartner*innen benannt, die den Adressat*innen bekannt sind und zu denen ebenfalls eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung besteht.

Zur Wahrung der Betreuungskontinuität sind die Fachkräfte grundsätzlich verlässlich und klar in den gegenseitigen Absprachen und Vereinbarungen.

Prüffragen:

- Mit welchen Methoden gewährleisten die freien Träger Beziehungskontinuität?
- Mit welchen Maßnahmen reagieren die freien Träger, wenn Umstände eine Betreuungs- und Beziehungskontinuität verhindern/gefährden?
- Halten die Fachkräfte Terminabsprachen und Vereinbarungen ein oder gibt es häufig kurzfristige Absagen oder Verschiebungen?
- Haben die freien Träger in ihren Konzepten Kriterien, mit denen Adressat*innen einen Fachkraftwechsel anregen können?

KONZEPT

Zielsetzung

In der AG Konzept wurde das Ziel herausgearbeitet, möglichst einheitliche Mindestbestandteile für eingereichte Leistungsbeschreibungen und Konzepte zu formulieren, um flächendeckend einen hohen Standard der Konzepte gewährleisten zu können. Wünschenswert hierbei wäre, dass Träger- und Leistungskonzepte in einem Gesamtkonzept dargestellt sind.

Ein Konzept sollte einen Handlungsrahmen darstellen, in dem eine kritische Analyse der aktuellen (Bedarfs-) Situation (IST) und eine kreative Perspektivengestaltung (SOLL) ermöglicht wird. Ein Konzept ist kein festgelegter Handlungsplan, gibt aber Orientierung, ist Ausgangspunkt und Grundlage der Arbeit des freien Trägers.

Zur Konzeption eines freien Trägers gehört das Leitbild - weltanschauliche, religiöse, politische, fachliche Grundeinstellungen - und daraus abgeleitet die Ziele der Arbeit und die Umsetzung dieser Ziele. In Dortmund wurde sich im Rahmen des Qualitätsdialoges zu den ambulanten Hilfen darauf verständigt, dass jeder Anbieter von ambulanten Erziehungshilfen ein interkulturelles Leitbild vertreten soll, welches konzeptionell verankert ist.

Die Leistungsbeschreibung ist die konkrete Beschreibung des jeweiligen Angebotes. Jede Hilfeform erfordert eine eigene Leistungsbeschreibung. Die beschriebenen Leistungen leiten sich als Bestandteil des Konzeptes aus eben jenem ab.

Das oben verwendete Wort „einheitlich“ ist lediglich in Bezug auf Überpunkte der Inhalte einer Konzeption zu verstehen.

Explizit wird weder von den freien Trägern noch vom öffentlichen Träger eine starre Vereinheitlichung der Konzepte in Form, Inhalt und Darstellung gewünscht.

Die Trägervielfalt in Dortmund ist ein hohes Gut und Qualitätsmerkmal, daher sollen die Träger sich auch weiterhin im Rahmen ihrer Konzepte und Leistungsbeschreibungen selbst verwirklichen können und unterscheiden.

Die Übernahme eines Leistungsentgeltes durch das Jugendamt der Stadt Dortmund setzt den Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQE – Vereinbarungen) voraus.

Diese beinhaltet:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung)
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)
- Fachleistungsstundenentgelte für die Leistungsangebote (Entgeltvereinbarung)

Hierzu wird sich bei der Konzepterstellung auf die Mustervorlage LQE bezogen und inhaltlich mit den folgenden Bestandteilen ergänzt:

- **Leitbild**
(Grundeinstellungen des Trägers zu Weltanschauung, Interkulturalität, Erziehung etc.)
- **Zielgruppe/Ziele**
(Zielgruppe, Altersspanne der Hilfeempfänger*innen, Indikationen, Annahme- und Ausschlusskriterien, Auftrag und übergeordnete Ziele der Hilfeform)
- **Rechtsgrundlage der Hilfe**
- **Fachliche Leitlinien**
(Kinderschutz, Beteiligung, Rechte der Kinder, Jugendlichen und Familien, Beschwerde, Möglichkeiten und Verfahren der Beschwerdeführung
Weitere, für dieses Angebot, relevante fachliche Leitlinien)
- **Methoden**
(Kinderschutzverfahren, Krisenmanagement, Fami-

lienfeldorientierte Sozialraumarbeit)

- **Personelle Ressourcen**

(Qualifikationen des Personals, sprachliche Ressourcen, ggf. Zusatzqualifikationen, Sicherstellung der Eignung des pädagogischen Personals)

- **Organisation des Trägers**

(Organisationsstruktur, Dienst- und Fachaufsicht, Beratungs- und Besprechungskultur, Begleitung durch die pädagogische Leitung)

- **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

(Auf struktureller Ebene: Definition der Qualitätsstandards, Dokumentationswesen, Fortbildung, Supervision, Beratung, Netzwerke, Kooperationen mit anderen Diensten und Einrichtungen, Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband etc.

Auf Prozessebene: Analyse, Reflexion, Evaluation)

Die aufgeführten Punkte stellen lediglich einen Teil der möglichen Inhalte einer Konzeption/Leistungsbeschreibung dar und sind daher als Grundmuster zu verstehen, die in keiner hochwertigen Konzeption/Leistungsbeschreibung fehlen sollten.

QUALITÄTSRAHMEN KINDERSCHUTZ

Zielsetzung

Ziel der Arbeitsgruppe war es, Vereinbarungen zwischen den freien Trägern in Dortmund und dem Jugendamt Dortmund zur Qualitätssicherung im Kinderschutz verbindlich festzulegen.

Die Arbeitsergebnisse werden in die ambulanten Fachbereichsrichtlinien und in den Blauen Basis-Ordner „Kinderschutz“ aufgenommen.

Vereinbarung zwischen den freien Trägern in Dortmund und dem Jugendamt der Stadt Dortmund zur Sicherstellung des Kinderschutzes

Ziel:

Der Kinderschutz von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen ambulanter, erzieherischer Hilfen begleitet werden, ist gesichert.

Allgemeine Hinweise:

- Gesetzliche Grundlage in der Zusammenarbeit der Verantwortungsgemeinschaft bildet das SGB VIII. Die Verantwortungsgemeinschaft setzt sich zusammen aus der Fachkraft des Jugendamtes, der Fachkraft der freien Träger, den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten (persönliche Garantenstellung).
- Die Rollen/Zuständigkeiten sind dabei folgendermaßen gegeben:
Das Jugendamt hat den gesetzlichen Auftrag, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Dies bedeutet, dass das Jugendamt im Rahmen des Wächteramtes die Verpflichtung hat, allen Hinweisen nachzugehen, die eine Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen beinhalten kann.
Zur Sicherung des Kindeswohls obliegt es dem

Jugendamt in bestimmten Fällen Schutzaufträge zu erteilen bzw. Schutzpläne zu entwickeln.

In den Familien, die zur Unterstützung eine ambulante Hilfe gemäß dem SGB VIII erhalten, ist insbesondere im Kinderschutz eine enge Kooperation zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger erforderlich. Der freie Träger hat den Auftrag, die in der gemeinsamen Hilfe- und ggf. Schutzplanung gesetzten Ziele mit der Familie gemeinsam zu erarbeiten. Sollten im Betreuungsverlauf der Fachkraft des freien Trägers Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt werden, ist entsprechend dem Blauen Basis-Ordner „Kinderschutz“ der Stadt Dortmund zu handeln.

In den Fällen, in denen durch das Jugendamt ein Schutzplan erstellt wird, wird auch im Schutzplan die Mitarbeit der Fachkraft des freien Trägers konkretisiert, geklärt und vereinbart (klares Mandat).

Zum Gelingen eines § 8a SGB VIII - Verfahrens ist entscheidend, ob eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, den Kindern und Jugendlichen erreicht werden kann.

- Der Blaue Basis-Ordner „Kinderschutz“ des Jugendamtes der Stadt Dortmund dient als Grundlage der gemeinsamen Arbeit im Umgang bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Im „Blauen Ordner“ sind konkrete Verfahrensabläufe bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung beschrieben über dem Arbeitsfeld der ambulanten Erziehungshilfen hinaus und er beinhaltet Vordrucke zur Dokumentation.

Die Handlungssicherheit der Fachkräfte wird wie folgt gesichert:

- Die freien Träger und der öffentliche Träger arbeiten auf der Grundlage der festgelegten Verfahrensstandards zusammen.

- Die freien Träger legen im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung ihr internes Kinderschutzkonzept gemäß der untenstehenden Handlungsleitlinien vor.
- Die Verfahrensstandards beim öffentlichen Träger sind im Qualitätshandbuch für die Jugendhilfedienste und im „Roten Ordner“ der Jugendhilfedienste festgelegt.
- Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger liegt vor.
- Schutzplan:
Zur Sicherung des Kindeswohls ist in bestimmten Fällen die Aufstellung eines Schutzplans erforderlich (Kontrollauftrag). Hier muss zwingend eine klare Vereinbarung mit allen Beteiligten getroffen werden. Folgende Handlungsleitlinien werden zur Qualitätssicherung beschrieben:

Handlungsleitlinien zur Gestaltung eines Schutzplans in der Zusammenarbeit im Rahmen der ambulanten erzieherischen Hilfen:

- Ein Schutzplan und die ggf. damit verbundenen Kontrollen sind möglichst partizipativ mit den Familien und - wenn möglich und sinnvoll – mit den Kindern und jungen Menschen zu entwickeln (Beiblatt für Familien zur Erklärung des Schutzplans ist in Bearbeitung).
Dabei ist die Notwendigkeit der Intervention zum Kinderschutz nicht verhandelbar.
- Der Schutzplan ist klar vom Hilfeplan zu trennen. Der Schutzplan hat das Ziel, schützende Maßnahmen sicherzustellen. Der Hilfeplan unterstützt die Familien sowohl bei der Umsetzung zum Kinderschutz als auch in anderen Lebensbereichen des Kindes, die zur Entwicklung förderlich sind (Doppelmandat der Fachkräfte zwischen Unterstützung Hilfe der Familie einerseits und Sicherung bzw. Kontrolle des Kinderschutzes andererseits).
- Zu jedem Schutzplan muss es auch begleitend einen Hilfeplan geben, der die Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten der Familien berücksichtigt und einbindet.
- Ein Schutzplan darf nur Sachverhalte kontrollieren, die die Kindeswohlgefährdung betreffen. Die Kontrollmaßnahmen sind ausschließlich beschränkt auf die gefährdenden Bereiche. Der Schutzplan darf nicht auf andere Lebens- und Erziehungsbereiche der Familien ausgeweitet werden. Dies können Bestandteile des Hilfeplans sein, unter der Bedingung, dass die Personensorgeberechtigten einverstanden sind.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Familien bzw. die Personensorgeberechtigten den Schutzplan und die darin formulierten Konsequenzen verstehen (verständliche Sprache).
- Vereinbarungen müssen konkret und überprüfbar sein.
- Verdeckte Aufträge, also nicht mit der Familie besprochene Aufträge, sind nicht zulässig.
- Ein Schutzplan sollte durch die Fachkraft der freien Träger mit der Familie in den Folgeterminen reflektiert und nachbereitet werden.
- Ein Schutzplan sollte innerhalb einer kollegialen Beratung sowohl bei dem freien als auch bei dem öffentlichen Träger im Fachteam besprochen werden.
- Im Einzelfall kann eine gemeinsame Fallkonferenz (freier/öffentlicher Träger) unter Einbeziehung von Leitungskräften einberufen werden.
- Der Schutzplan wird vor dem Gespräch mit der Familie von Seiten des Jugendamtes mit dem freien Träger und ggfls. mit anderen Beteiligten besprochen. Das dient dazu, dass die Einschätzung der Fachkraft des

freien Trägers bei der Schutzplanung berücksichtigt und informiert wird.

- Der Schutzplan ist auf drei Monate befristet. Er hat einen klaren Beginn und ein klares Ende, ein Anfangs- und ein Abschlussgespräch ist zu führen (Schutzplangespräch).
- Die Familien/Personensorgeberechtigten, die Fachkraft des freien und des öffentlichen Trägers und ggfs. weitere Beteiligte unterschreiben den Schutzplan und bekommen ihn ausgehändigt.
- Bei einem Fachkräftewechsel sowohl beim freien wie auch beim öffentlichen Träger ist bei einem laufenden Schutzplan eine gesicherte Übergabe zwingend erforderlich (personenbezogene Garantstellung/ Unterschrift der neuen Fachkraft/neuer, aktualisierter Schutzplan).
- Die Familien werden auf Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen (Beschwerdewege werden von dem öffentlichen und den freien Trägern entwickelt).
- Kontrollen werden von den Familien/Personensorgeberechtigten eher angenommen und akzeptiert, wenn sie von einer vertrauten Fachkraft des freien Trägers möglichst durchgeführt und umgesetzt werden. Dies gilt es bei der Schutzplanung zu berücksichtigen.
- Qualitätsentwicklung und -sicherung erfolgt durch Struktur- und Prozessqualität:
 - Regelmäßige (zweimal jährlich) gemeinsame Qualitätsdialoge
 - Regelmäßige gemeinsame Fortbildungen
 - Supervision (im Einzelfall auch gemeinsame Supervision)
 - Evaluation
 - Einführung Fallwerkstatt (muss im Rahmen der

Qualitätsentwicklung neu entwickelt werden)

- Vernetzung der AG § 78 Kinderschutz /AG § 78 HzE

Weitere Vereinbarungen/Anregungen zur Qualitätsentwicklung:

- Das Jugendamt übernimmt die Anregungen der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Schutzplans mit in die Qualitätsentwicklung.
- Beschwerdemanagement muss durch Jugendamt und freie Träger weiterentwickelt werden.
- Die Einrichtung einer Fallwerkstatt liegt als Konzept vor und sollte nochmal geprüft werden.
- Mittelfristig sollte ein Beiblatt für Familien zur Erklärung des Schutzplans entwickelt werden mit Hinweisen zu Qualitätsstandards bei Schutzplänen und mit Hinweisen zu Beschwerdemöglichkeiten (nach Aufbau der Beschwerdestelle im Jugendamt/Ombudschaft).
- Der Qualitätsdialog Hilfe zur Erziehung trifft sich unter dem Stichwort „Nachhaltigkeit sichern“ zur Qualitäts- und Ergebnissicherung.
- Um zusätzliche Handlungssicherheit zu vermitteln, ist eine Fortbildung zu folgendem Thema hilfreich: „Monitoring“ – Familien im Spannungsfeld zwischen fehlender Freiwilligkeit/Mitarbeit und Kinderschutz.
- Ein Qualitätszirkel in der AG § 78 Kinderschutz soll eingerichtet werden.
- Rollen- und Auftragsklärung müssen im Rahmen der Qualitätsentwicklung trägerübergreifend erarbeitet werden.
- Das Jugendamt Dortmund arbeitet mit einem Vordruck zur Erstellung eines Schutzplans.

Anhang / Anregung für den Schutzplan (Folgeseite)

Schutzplan: Name und Anschrift der Familie

Name	Anschrift

Name und Alter der Kinder

Name	Alter	Anmerkungen

Name und Alter aller übrigen Personen, die im Haushalt leben

Name	Alter	Anmerkungen

Träger der Hilfe – Name und Telefonnummer der Fachkraft

Träger	Name d. Fachkraft	Tel. d. Fachkraft

Jugendhilfedienst-Team - Name und Telefonnummer der Fachkraft

Träger	Name d. Fachkraft	Tel. d. Fachkraft

Ggf. weitere Beteiligte (Netzwerkpartner*innen, Familienmitglieder, Institutionen)

– Name und Telefonnummer der Fachkraft

Träger	Name d. Fachkraft	Tel. d. Fachkraft

Ort und Datum

In welcher Weise ist das Kindeswohl gefährdet?

Name des Kindes	Fakten	genaue Beschreibung

Zur Wiederherstellung des Kindeswohls wurden folgende Vereinbarungen getroffen, Aufträge erteilt:

Was ist zu tun?	Wer macht es?	Wann? Bis wann?

Kontrolle der Vereinbarungen:

Wer kontrolliert?	Was genau wird kontrolliert?	Wann?

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung:

Wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden, wird diese Information **unverzüglich** weitergegeben

Wer informiert?	Wer wurde informiert?	Worüber wurde informiert?

Der Schutzplan endet, wenn das Kindeswohl nicht mehr gefährdet ist

Beschreibung der angestrebten Situation (Ziel)	Woran ist zu erkennen, dass die Kontrolle nicht mehr notwendig ist?

Sollten die Vereinbarungen nicht eingehalten werden und dadurch das Kindeswohl gefährdet sein, behält sich das Jugendamt weitere Maßnahmen wie die Einschaltung des Familiengerichtes und/oder eine Inobhutnahme des Kindes/der Kinder vor.

Einverständniserklärung:

Die Eltern, die Kinder und alle Helfer stimmen den Vereinbarungen in diesem Konzept zu. Alle Beteiligten versichern verbindlich zusammen zu arbeiten, damit die Ziele erreicht werden und das Kindeswohl wieder gesichert ist.

 Ort und Datum

 Unterschriften der Eltern (evtl. Kinder), Helfer, Seite |
 17-Fachkraft; (evtl. weiterer Beteiligter)

Überprüfung des Schutzplanes:

Termin für die Überprüfung: _____

Ergebnis der Überprüfung:

- a. Neue Schutzplanung
- b. Keine neuen Kontrollvereinbarungen
aber Hilfen zur Erziehung werden unabhängig
vom Schutzplan fortgesetzt
- c. Keine weiteren Maßnahmen notwendig

Ort, Datum

Unterschriften aller Beteiligten

QUALITÄTSRAHMEN FLEXIBLE HILFEN (FLEX)

Zielsetzung

Art und Umfang der flexiblen Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dabei muss im Rahmen der Möglichkeiten das engere soziale Umfeld des jungen Menschen/des Familiensystems mit einbezogen werden. Flexible Hilfen bieten jungen Menschen und ihren Familien zur sozialen Integration und/oder zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung intensive Unterstützung, sind in der Regel auf längere Zeit angelegt und richten sich nach den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und deren Familien. Flexible Hilfen können sich auch an ein Familiensystem richten.

Zielgruppe

Einzelfallorientierte Hilfen richten sich an junge Menschen (z.B. sog. Systemsprenger), deren Hilfebedarf oder Lebenssituation kreative und weniger standardisierte Hilfearten erforderlich machen. Zielgruppe können auch Familien, Teilsysteme und einzelne Familienmitglieder sein. Die Gemeinsamkeit aller Zielgruppen ist es, dass der Bedarf nicht durch andere Hilfen gedeckt werden kann beziehungsweise die Adressat*innen durch andere Hilfen nicht erreicht werden.

Qualitätsmerkmale der flexiblen Hilfen

- Art und Umfang der flexiblen Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Der Hilfeverlauf kann wechselhaft sein, der Umgang damit ist flexibel.
- Einbezug des engeren sozialen Umfeldes.
- Durchführung in der Regel im Inland. Ein Verfahren für Auslandsmaßnahmen liegt im Jugendamt vor.
- Intensive Unterstützung zur sozialen Integration und/oder zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.
- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und ihren Familien. Nach Bedarf

kann die Hilfe auf längere Zeit angelegt sein, der Bedarf bestimmt die Dauer und den Umfang der Hilfe.

- Alle beteiligten Fachkräfte und Leistungsträger*innen kooperieren gemäß ihrer Aufgaben/ Fachgebiete miteinander.
- Eine Kombination verschiedener Hilfeangebote und der Einsatz mehrerer Jugendhelfer*innen sind möglich. In den Settings sind Fragen von Fachberatung, Fachaufsicht, Teamanbindung und geteilter Verantwortung von zentraler Bedeutung.
- Helfer*innenkonferenzen sind zwecks optimaler Kommunikation und Aufgabenaufteilung gewünscht.

Zugang

Der Zugang ist äquivalent zu allen Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII. Bei Neufällen erfolgt bei Abschluss der Falleingangsphase gemäß § 16 die Festlegung, ob eine flexible Hilfe die angemessene Hilfeform darstellt. Weiter stellen flexible Hilfen häufig sowohl Anschlusshilfen, überleitende Hilfen, als auch vorbereitende Hilfen dar.

Inhalt und Art der Unterstützung

Die Hilfeausgestaltung orientiert sich an dem notwendigen Hilfeinhalt und den Zielformulierungen (Struktur folgt Inhalt). Hilfekonzepte werden dem Bedarf entsprechend vom freien Träger entwickelt. Diese Hilfekonzepte dienen als Grundlage für die Hilfeplanung und Entgeltvereinbarungen. Diese werden individuell von/mit der Fachstelle erzieherische Leistungen (FEL) ausgehandelt. Hier wird die Kalkulation des Ressourceneinsatzes (Personal- und Sachkosten) gesteuert.

Netzwerkarbeit

Das Erschließen von Unterstützung im professionellen und nichtprofessionellen Umfeld spielen eine wichtige Rolle ebenso wie Unterstützung bei der Gestaltung und Pflege der Netzwerkbeziehungen. Die tatsächliche Lebensweltorientierung des jungen Menschen/der

Familie und einzelner Familienmitglieder ist hierbei zu berücksichtigen und ggf. in die Ausgestaltung der Hilfe mit einzubeziehen.

Datenschutz und Schweigepflichtentbindungen

Eine Bereitschaft der jungen Menschen/der Familie und einzelner Familienmitglieder, Kooperation zuzulassen und dementsprechend gegenseitige Schweigepflichtentbindungen zu erteilen, ist ein wichtiger Bestandteil der Betreuungsarbeit. Den kooperierenden Diensten wird ein verantwortungsvoller Umgang mit datenschutzrelevanten Informationen unter den rechtlichen Bedingungen zur Auflage gemacht.

Hilfeplanung

Die Hilfeplanung mit der Zielgruppe unterliegt besonderen Anforderungen. Es ist für den Erfolg der Hilfe maßgeblich, dass das Hilfeplangespräch in einer Art und Weise durchgeführt wird, die es den jungen Menschen/Familien und einzelnen Familienmitgliedern ermöglicht, sich aktiv an dem Hilfeplanungsprozess zu beteiligen. Entsprechend sind Dauer, Umfang und Ort anzupassen. Realistische Ziele sind zu benennen.

Personal

Fachkräfte aus dem Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder vergleichbare Fachrichtung mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (B. A.; M. A.; Diplom). Darüber hinaus können je nach konkreter Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall auch weitere erforderliche Fachkräfte, zum Beispiel mit einschlägigen Zusatzausbildungen, eingesetzt werden sowie sonstige Beschäftigte.

QUALITÄTSRAHMEN SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENHILFE (SPFH)

Definition:

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine familienorientierte, ambulante, erzieherische Hilfe. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Die Sorgeberechtigten haben bei der Erziehung ihres Kindes Anspruch auf eine Sozialpädagogische Familienhilfe, wenn diese für die Entwicklung und das Wohl des Kindes geeignet und notwendig ist. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Hilfe, deren Voraussetzung die Mitwirkung der Sorgeberechtigten ist. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und bezieht das engere soziale Umfeld und den Sozialraum des Kindes mit ein.

Zielsetzung:

Die SPFH ist eine pädagogische Dienstleistung, die durch eine gezielte Verbindung von pädagogischen und alltagspraktischen Hilfen versucht die Selbsthilfekompetenzen der Familie zu stärken.

Die SPFH ist in der Regel auf die gesamte Familie ausgerichtet.

Die Hilfe zeichnet sich dadurch aus, dass sie am Familiensystem und im Umfeld der Familie ansetzt. Damit diese Form der erzieherischen Hilfe wirksam werden kann, bedarf es einer besonderen Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit.

Die SPFH hat als primäre Aufgabenstellung die Stärkung, Förderung, Entwicklung und Sicherung der

Erziehungskraft der Familie und ist am Wohl des Kindes ausgerichtet. Alle Handlungsschritte der SPFH orientieren sich am Hilfeplan und sind mit den Sorgeberechtigten bzw. der gesamten Familie gemeinsam entwickelt worden. Die Hilfeplanziele sind auf die Fähigkeiten und Ressourcen der Familienmitglieder ausgerichtet und abgestimmt. Die Mitarbeit der Familie ist in diesem Prozess eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der Ziele.

Die SPFH ist eine Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ziel, die Sorgeberechtigten in ihren Erziehungsaufgaben soweit zu stärken, dass sie ohne professionelle Hilfe auskommen. Die rechtzeitige und umfassende Beteiligung aller systemrelevanten Familienmitglieder, insbesondere auch die altersgemäße Partizipation der Kinder und Jugendlichen, ist für den Erfolg dieser Hilfeleistung mitbestimmend.

Zielgruppe:

Familiensysteme, in denen eine Beziehung und Bindung zwischen Eltern und Kindern vorhanden ist. Eltern, die motiviert sind und die Möglichkeit besitzen gemeinsam an der Stärkung ihrer Erziehungskraft zu arbeiten, um nach einer gewissen Betreuungszeit wieder eine eigenverantwortliche Lebensführung für sich und ihre Kinder zu entwickeln.

Zielgruppe sind Familien mit Kindern/Familiensysteme in/mit/bei:

- Überforderung durch Einzelkrisen und Dauerkrisen (z.B. Partnerschaftsproblematik)
- defizitären Sozialisationserfahrungen
- innerfamiliären Beziehungsstörungen
- Ein-Eltern-Problematik
- Belastung durch chronische körperliche und psychische Erkrankungen
- körperliche oder geistige Behinderungen auf Seiten der Eltern
- Suchtproblematiken
- Migrationshintergrund
- Elternschaft bei Minderjährigkeit

- schlechten sozioökonomischen Bedingungen
- Überschuldung, Verarmung, geringem Bildungsstand
- Überforderung in der Haushaltsführung
- Misshandlung, Retardierung und Fehlentwicklung
- Verhaltensauffälligkeiten, gesundheitlicher Vernachlässigung und Schulschwierigkeiten

Ausschlusskriterien für die Einrichtung einer SPFH:

Absolut keine

- Motivation und Mitarbeitsbereitschaft
- Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft
- Hilfeakzeptanz

Die oben genannten Punkte können bei gleichzeitiger Gefährdung des Kindeswohls ein Ausschlusskriterium für eine SPFH sein. Die Fachkräfte der Jugendhilfedienste sind aufgerufen die Familien zur Mitarbeit zu motivieren.

Qualitätsmerkmal der SPFH:

- Das Wohl des Kindes ist stets im Blick zu halten.
- Ein wertschätzendes und annehmendes Menschenbild.
- Professionelle Haltung ist Grundvoraussetzung für einen gelingenden Prozess.
- Es besteht eine verbindliche und verlässliche Arbeitsbeziehung mit den Eltern.
- Motivation wird auch in Zwangskontexten erarbeitet.
- Möglichkeiten im Sozialraum werden aufgezeigt und erschlossen.
- Vernetzung im Sozialraum
- Zielerreichung
- Kompetenzerweiterung der Familienmitglieder
- Förderung der Resilienzentwicklung im Familiensystem
- Kooperation mit den im Hilfeplan beteiligten Institutionen: wie z.B. Kitas, Schulen, Kinderärzte*innen
- Kooperation mit anderen beteiligten Hilfen: wie z.B. Hebammen, Familienhebammen, Frühförderung, Therapeut*innen
- Qualifizierte Fachkräfte, die über Methodenvielfalt verfügen

- Der Hilfeverlauf ist geplant und immer wieder angepasst durch die Meilensteile und Zielvorgaben in der gemeinsamen Hilfeplanung
- Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Zufriedenheit der Klient*innen
- Nachhaltigkeit der Hilfe

Umsetzung des Schutzkonzeptes im Rahmen von SPFH
Das Schutzkonzept ist transparent mit allen Beteiligten (Eltern und SPFH Fachkraft) zu kommunizieren und abzustimmen. Die Vereinbarungen müssen konkret, überprüfbar und zeitlich befristet sein. Das Schutzkonzept ist klar vom Hilfeplan zu trennen.

Zugang

Der Zugang ist analog zu allen Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII. Er erfolgt nach Abschluss der Falleingangsphase und der qualifizierten Vorfeldhilfe gem. § 16 SGB VIII.

Inhalte und Aufgaben der SPFH

Das Angebot der SPFH bezieht sich auf unterschiedlichste Aspekte:

- der erzieherischen Situation
- der Beziehung zwischen Eltern und deren Kindern
- der Beziehung zwischen den Elternteilen
- der gesundheitlichen Situation von Eltern und Kindern
- der materiellen Situation der Familie
- der Wohnsituation

Einen besonderen Stellenwert hat die Verbesserung des Verhältnisses der Familie zum sozialen Umfeld. Viele Familien sind in ihrem sozialen Umfeld isoliert und erfahren keine entsprechende Unterstützung. Hierzu gehört, dass die Familien die Einrichtungen und Angebote in ihrem Stadtteil kennen und nutzen lernen, dass sie ärztliche und andere Hilfsangebote selbstständig für sich in Anspruch nehmen und die Kooperation zwischen Eltern und Schule und/oder Kita verbessert wird.

Schwerpunkt erzieherische Unterstützung

Erziehungskompetenzen unterstützen, fördern und vermitteln, Ressourcen und Defizite erkennen und bedarfsgerecht handeln, Hilfe zur Selbsthilfe und zu eigenverantwortlichem Handeln:

- Alltag strukturieren
- Kommunikationsstrukturen verbessern
- Beziehungsmuster klären und stabilisieren
- Konfliktlösungsstrategien erarbeiten
- Netzwerk aufbauen

Rückführungen begleiten, Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, Begleitung zu Ämtern und Behörden, Fremdunterbringung vermeiden

Hilfeplanung

Die Hilfeplanung erfolgt alle sechs Monate.

Die Erstellung und die Inhalte der Tischvorlage werden gemeinsam mit den Familien erarbeitet. Die Tischvorlagen sollen in verständlicher Sprache verfasst, übersichtlich dargestellt und unterschrieben werden.

Im Hilfeplangespräch und im Hilfeplanprotokoll ist ebenfalls auf eine für alle verständliche Sprache zu achten. Das Hilfeplangespräch ist in Dauer und Umfang den Fähigkeiten der Familie anzupassen. Das Hilfeplanprotokoll muss für die Familien verständlich geschrieben und nachvollziehbar sein.

Der Hilfeprozess ist für alle Beteiligten in allen Verfahrensschritten transparent gestaltet.

Die Auftragsklärung und die Ziele erfolgen SMART:

Personal

Die Träger beschäftigen Fachkräfte mit einer für den Hilfebedarf und die Hilfeart angemessenen Qualifikation.

Formale Qualifikation:

Das Fachkräftegebot nach § 72 SGBVIII und § 74 Abs.1 Ziff. 1 SGBVIII setzt eine formale Ausbildung voraus, die für eine (sozial)pädagogische Tätigkeit in

der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert.

In der SPFH verfügen die Fachkräfte über eine akademische Qualifikation (B.A., M.A., Diplom). Entsprechend sollen Personen mit anderer (heil)pädagogischer Grundausbildung ihre analogen Qualifikationen durch spezifische Zusatzqualifikationen nachweisen.

Aufgrund der besonderen Anforderungen des Arbeitsfeldes (eigenständiges Arbeiten; hohes Maß an Selbstorganisation und Selbstverantwortung) wäre Berufserfahrung wünschenswert.

Die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist eine Grundvoraussetzung.

Fachwissen:

Fachkenntnisse in folgenden Bereichen sind erforderlich: Sozialpädagogische, entwicklungspsychologische, sozialtheoretische und sozialmedizinische Kenntnisse, systemisches Verständnis von Familiensystemen und Familiendynamik, eine inklusive Grundhaltung, Genderkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Institutionswissen, Kenntnisse über die örtliche Sozialstruktur und den Sozialraum, Rechtskenntnisse.

Methodenkompetenz:

Methodenkenntnisse in folgenden Bereichen sind erforderlich:

klientenzentrierte Gesprächsführung,
systemische Beratungskompetenz,
kreative Methodenvielfalt,
Lösungs- und Ressourcenorientiertes Arbeiten,
Konfliktmanagement,
Mediation,
Motivationsförderung etc.

Sozialkompetenz:

Fachkräfte in der SPFH suchen die Klienten immer in ihrem Lebensumfeld auf und sind daher in besonderer Weise gefordert.

Eine Fachkraft in der SPFH sollte interessiert, kon-

takt- und kommunikationsfähig sein, unterschiedlichen Lebenswelten und Lebensentwürfen offen und wertschätzend begegnen professionell mit Nähe und Distanz umgehen, ihr eigenes Handeln selbstreflexiv betrachten und bewerten.

Persönliche Eignung:

Die Fachkräfte der SPFH müssen grundsätzlich eine demokratische Grundhaltung und ein wertschätzendes Menschenbild haben.

Fachkräfte in der SPFH müssen in besonderer Weise in der Lage sein, den Hilfeprozess eigenverantwortlich zielorientiert zu strukturieren und zu organisieren. Das verlangt u.a. ein gutes Zeitmanagement und Belastbarkeit.

Fachkräfte in der SPFH arbeiten häufig allein im Familiensystem, was spezifische Risiken der Verstrickung, der blinden Flecken o.ä. birgt.

Daher sind fachlicher Austausch und kollegiale Reflexion unbedingt notwendig:

Sie sollten beim jeweiligen Träger in ein Fachteam eingebettet sein, um:

- fachlichen Austausch und Reflexion zu sichern,
- die Weiterentwicklung der Fallarbeit zu gewährleisten,
- fachliche Standards beim Träger (Räumlichkeiten, technische Ausstattung, Dokumentationsmanagement, Krisenmanagement) in Anspruch zu nehmen,
- Supervision und Fortbildung in Anspruch zu nehmen.

Die SPFH knüpft an den Fähigkeiten und Ressourcen der Familie an und mobilisiert die Eigenressourcen Betreuung nach dem Minimumprinzip - so wenig wie möglich, soviel wie nötig. Der Familie werden möglichst keine Aufgaben abgenommen, um sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit zu stärken.

SPFH II / Familienunterstützender Dienst (FUD)

Definition:

Es handelt sich um eine niederschwellige Unterstützung für Familien, bei dem nicht pädagogische Themen, sondern zunächst alltagspraktische Unterstützung im Vordergrund stehen.

Bei pädagogischen Themen oder bei der Sicherstellung des Kindeswohls ist eine SPFH Fachkraft hinzuzunehmen.

Inhalt und Aufgaben der SPFH II / FUD:

Schwerpunkt: alltagspraktische Unterstützung

Anlernen und Vermitteln von

- Alltagsstruktur,
- Haushaltsführung ,
- Hygiene ,
- Gesundheitsfürsorge,
- Umgang mit Säuglingen/Kleinkindern (Nahrung, Pflege, Entwicklung),
- Begleitung zu Arztbesuchen,
- Anbindung im Sozialraum (z.B. Krabbelgruppen etc.),
- Überleitung in andere Unterstützungssysteme (z.B. Frühförderung),
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfen,
- (z.B. Schuldnerberatung),
- Begleitung zu Ämtern und Behörden,
- Wohnraumsicherung.

Personal

Formale Qualifikation:

Familienpfleger*innen,
Erzieher*innen,
Kinderpfleger*innen,
Kinderkrankenpfleger*innen,
anerkannte Sozial- und Gesundheitsberufe.

Fachwissen:

Grundkenntnisse analog zu einer SPFH – Fachkraft, jedoch den Anforderungen des Aufgabenfeldes angepasst.

Methodenkompetenz:

Lösungs- und ressourcenorientiertes Arbeiten,
Haushaltspläne erstellen,
Motivationsförderung.

Sozialkompetenz:

Fachkräfte der SPFH II / FUD suchen die Klient*innen immer in ihrem Lebensumfeld auf und sind daher in besonderer Weise gefordert. Eine Fachkraft soll interessiert, kontakt- und kommunikationsfähig sein, unterschiedlichen Lebenswelten und Lebensentwürfen offen und wertschätzend begegnen, professionell mit Nähe und Distanz umgehen und ihr eigenes Handeln selbst-reflexiv betrachten und bewerten.

Persönliche Eignung:

Die Fachkräfte der SPFH II/ FUD müssen grundsätzlich eine demokratische Grundhaltung und ein wertschätzendes Menschenbild haben.

Fachkräfte der SPFH II / FUD müssen in besonderer Weise in der Lage sein, den Hilfeprozess eigenverantwortlich zielorientiert zu strukturieren und zu organisieren. Das verlangt u.a. ein gutes Zeitmanagement und Belastbarkeit.

Fachkräfte in der SPFH II / FUD arbeiten häufig allein im Familiensystem, was spezifische Risiken der Verstrickung, der blinden Flecken o.ä. birgt.

Daher sind fachlicher Austausch und kollegiale Reflexion unbedingt notwendig:

Sie sollten beim jeweiligen Träger in ein Fachteam eingebettet sein, um:

- fachlichen Austausch und Reflexion zu sichern
- die Weiterentwicklung der Fallarbeit zu gewährleisten
- fachliche Standards beim Träger
(Räumlichkeiten, technische Ausstattung, Dokumen-

tation, Beschwerdemanagement, Krisenmanagement) in Anspruch zu nehmen

- Supervision und Fortbildung in Anspruch zu nehmen

Die SPFH II / FUD knüpft an den Fähigkeiten und Ressourcen der Familie an und mobilisiert die Eigenressourcen Betreuung nach dem Minimumprinzip – so wenig wie möglich, soviel wie nötig.

Die **temporäre** Abnahme von Aufgaben ist möglich, solange die Eigenverantwortlichkeit der Familie gestärkt wird!

Umsetzung des Schutzplanes im Rahmen SPFH II/FUD

Bei einem bestehenden Schutzplan kann eine SPFH II / FUD nur im Tandem mit einer SPFH Fachkraft eingesetzt werden.

QUALITÄTSRAHMEN KOM- PENSATORISCHE HILFEN

Definition und Zielsetzung

Kompensatorische Hilfen stellen eine Sonderform der Sozialpädagogischen Familienhilfe dar. Ziel der Hilfen ist der Verbleib der Kinder in der Familie unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Kompensatorische Hilfen dienen der Stabilisierung der Familie und der Vermeidung von Fremdunterbringungen. Es handelt sich um eine familienergänzende Unterstützung. Dabei können es unterschiedliche Bereiche der Erziehungsfähigkeit sein, die vorübergehend oder auf Dauer, ganz oder teilweise übernommen werden.

Zielgruppe

Zielgruppe sind Familien und Familiensysteme, in denen ein Mindestmaß an Beziehung und Bindung zwischen Eltern und Kind(ern) vorhanden ist. Gemeint sind hier Eltern, die in der Beziehungs- und Bindungskontinuität für das Kind/die Kinder verlässlich sind, die aber voraussichtlich auch dauerhaft nicht in der Lage sind, ausreichende Erziehungskompetenzen zu entwickeln. Den Eltern ist es nicht möglich, ihr(e) Kind(er) ohne kontinuierliche Unterstützung und Begleitung zu erziehen. Zur Zielgruppe können gehören:

- Eltern mit psychischer Erkrankung, die dauerhaft bzw. langfristig zu Einschränkungen führt
- Eltern mit chronifizierter Suchterkrankung
- Eltern mit kognitiven Einschränkungen jeglicher Art (Lernbehinderung, sog. geistige Behinderung)
- Eltern mit dauerhaften und besonderen (psycho-) sozialen Schwierigkeiten (durch Sozialisation, durch Aufwachsen unter belastenden Bedingungen, Trauma, soziale Isolation...)

Eine Kombination aus mehreren Problemlagen ist denkbar. Ausschlaggebend für die Gewährung kompensatorischer Hilfen ist nicht das Vorliegen einer Diagnose, sondern die tatsächliche Bedarfslage. Weder kann aus

einer vorhandenen Diagnose automatisch der Bedarf an kompensatorischer Unterstützung hergeleitet werden, noch schließt das Fehlen einer Diagnose/eines Attestes den Bedarf aus.

Der individuelle Unterstützungs-/Hilfebedarf richtet sich nach den tatsächlichen familiären Gegebenheiten. Er wird durch die Leistungsfähigkeit bzw. -grenze der Eltern sowie durch die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes/der Kinder bestimmt. Der Sachverhalt ist im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnose festzustellen, zu dokumentieren und zu beraten.

Der Hilfebedarf ist kontinuierlich im Rahmen der Hilfeplanung zu überprüfen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Veränderung/Entwicklung jederzeit möglich ist und eine Anpassung der Leistung erfolgen muss. Anhaltspunkte für den Bedarf an kompensatorischer Hilfe können neben präzisen Diagnosen auch kritische Ereignisse in den Lebensgeschichten der Eltern sein: z. B. fehlende Schul- und Berufsabschlüsse, soziale Isolation, häufige Abbrüche im Lebenslauf, häufige Wohnungswechsel, Verschuldung.

Qualitätsmerkmale der Kompensatori- schen Hilfen

- Die Sicherung des Kindeswohls ist stets in den Blick zu nehmen.
- Das Kind/Die Kinder wird/werden in seiner/Ihrer Entwicklung gefördert.
- Der Verbleib in der Familie kann gewährleistet werden.
- Es besteht eine verbindliche und verlässliche Arbeitsbeziehung mit den Eltern.
- Alle beteiligten Fachkräfte kooperieren gemäß ihrer Aufgaben/Fachgebiete miteinander.
- Die Zuständigkeit anderer Leistungsträger*innen für den Bedarf der Eltern wird in Anspruch genommen.
- Der Hilfeverlauf ist flexibel und wird dem Bedarf und dem Alter des Kindes/der Kinder angepasst. Der Bedarf bestimmt die Dauer und den Umfang der Hilfe.

Zugang

Der Zugang ist analog zu allen Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII. Es erfolgt bei Abschluss der Falleingangsphase gem. § 16 zunächst die qualifizierte Vorfeldhilfe. Im Anschluss ist die Abgrenzung der Hilfen SPFH oder kompensatorische Hilfe festzulegen. Sofern die Abgrenzung zur SPFH nicht deutlich, oder nicht machbar ist, erfolgt eine diesbezügliche Entscheidung spätestens nach den ersten sechs Monaten ab Hilfeförderung.

Die Kostengarantie für die kompensatorische Hilfe erfolgt, wie bei allen ambulanten Hilfen, für sechs Monate. Die Hilfe wird in Umfang und Gestaltung regelmäßig an die Lebens- und Veränderungswirklichkeit der Familie angepasst. Das Helfer*innensystem und die Familie vereinbaren gem. § 36 SGB VIII gemeinsam die Veränderungen im Leistungsumfang. Es besteht Transparenz, dass die Unterstützung zwar auf Dauer sein kann, aber je nach Fortschritt und Leistungsvermögen auch verringert wird, d.h. positive Entwicklung wird durch flexible Anpassung der Hilfe anerkannt.

Inhalt und Art der Unterstützung

Bei den kompensatorischen Hilfen handelt es sich leistungsrechtlich um eine SPFH mit den entsprechenden Leistungsinhalten und Formen der Unterstützung. Sie unterscheidet sich von der SPFH dadurch, dass sie niedrighwelliger und langfristiger angelegt ist. Kompensatorische Hilfen sind familienergänzende und stabilisierende Maßnahmen. Dabei geht es teilweise um ein Ersetzen und Übernehmen der Elternfunktion und den Ausgleich mangelnder Erziehungskompetenzen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung und Entwicklungsbeeinträchtigungen. Soweit möglich, findet auch im Rahmen der kompensatorischen Unterstützung Hilfe zur Selbsthilfe statt. Familien werden gefordert und aktiviert. Überforderung der Eltern bzw. des Familiensystems ist gleichermaßen zu vermeiden wie Unterforderung. Ziele werden im Rahmen des Möglichen gesetzt. Veränderung und Wachstum benötigen Zeit. Es

gilt als oberstes Ziel die Fremdunterbringung und damit die Trennung von Eltern und Kind(ern) zu vermeiden. Unterstützungsinhalte können sich auf verschiedene Bereiche der Erziehungskompetenz beziehen:

- Beziehungsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Grenzsetzungsfähigkeit
- Förderfähigkeit
- Vorbildfähigkeit
- Alltagsmanagementfähigkeit (vgl. Petermann, Ulrike; Petermann, Franz (2006): Erziehungskompetenz. In: Kindheit und Entwicklung 15 (1), S. 1–8)

Während eine grundlegende Beziehungsfähigkeit der Eltern vorausgesetzt wird, kann in allen anderen Bereichen ein Ersetzen oder Ergänzen der elterlichen Aufgaben erforderlich sein.

Kompensatorische Unterstützung wird überwiegend auf folgende Art und Weise geleistet:

Familien- und Alltagsbegleitung.

Eltern kommen bei den verschiedenen Anforderungen des Alltags mit Kindern immer wieder an ihre Grenzen und benötigen Unterstützung. Die Familien werden von den pädagogischen Fachkräften in ihrem Alltag begleitet. Die Fachkräfte arbeiten häufig situativ. Beratung, Anleitung, Begleitung und Unterstützung stehen im Vordergrund. Fachkräfte übernehmen im Rahmen der kompensatorischen Hilfe u.a. elterliche Aufgaben, z. B. Beschäftigung, Förderung, Kommunikation, Begleitung des Kindes. Insbesondere mit zunehmendem Alter der Kinder ist sinnvoll und nötig, die Hilfe anzupassen und einen Wechsel der Hilfe, z. B. hin zu einer Erziehungsbeistandschaft, zu vollziehen.

Familien- und Alltagsmanagement

Eltern sind grundsätzlich in der Lage den verschiedenen Anforderungen des Alltags mit Kindern gerecht zu werden. Es fällt ihnen schwer ihre Tages- und Wochenstruktur, Haushaltsorganisation an sich verändernde Anforderungen anzupassen. Sie benötigen Unterstützung

bei der Alltagsorganisation. Gemeinsam wird überlegt, welche Aufgaben für die Familienmitglieder anstehen und wie diese erledigt werden können.

Regelmäßige Übernahme von Aufgaben

Es kann erforderlich sein, dass elterliche Aufgaben regelmäßig und wiederkehrend übernommen werden müssen, weil Eltern dazu grundsätzlich nicht in der Lage sind, wie z. B. schulische Lernorganisation, punktuelle Hilfe bei den Hausaufgaben bei Eltern mit Lernschwierigkeiten. Andererseits ist es möglich, dass die Vielzahl der Aufgaben Eltern überfordert oder dass sie aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer aktuellen Krisensituation überlastet sind. Hier kann die Übernahme von Aufgaben, z. B. Hilfe im Haushalt oder auch Begleitung des Kindes/der Kinder zu Terminen eine wichtige Unterstützung sein, um das System zu stabilisieren.

Netzwerkarbeit

Das Erschließen von Unterstützung im professionellen und nichtprofessionellen Umfeld spielen eine wichtige Rolle ebenso wie Unterstützung bei der Gestaltung und Pflege der Netzwerkbeziehungen. Es kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein, in welchen Bereichen, in welchem Umfang und wie häufig elterliche Aufgaben ergänzt oder ersetzt werden. Ziel sollte es sein, dass diese Aufgaben, sofern sie nicht von den Eltern erlernt werden können, auf Dauer durch das Netzwerk der Familie erbracht werden können. Die Familien leben zum Teil sozial sehr isoliert, verfügen aber über sehr große professionelle Netzwerke. Damit diese möglichst reibungslos und entsprechend der Bedarfe der Familie arbeiten, müssen Netzwerke und Fachkräfte gut kooperieren. Der Hilfeplanung kommt hier besonderer Bedeutung zu. Aufgabenbereiche und Kompetenzen müssen mit Sorgfalt abgestimmt sein, um effizient und ressourcenorientiert zu arbeiten.

Eine Abgrenzung gegenüber den Aufgaben anderer Hilfebringer*innen (z.B. ambulant betreutes Wohnen, gesetzliche Betreuung o. ä.) ist festzulegen und durch

eine enge Kooperation zu überprüfen. Dazu gehört, dass Kooperationspartner*innen am Hilfeplangespräch beteiligt werden sollten.

Zusätzliche mittelbare Zeiten für Kooperation und Netzwerkarbeit müssen bei der Bewilligung/Abrechnung der Fachleistungsstunden berücksichtigt werden.

Datenschutz und Schweigepflichtentbindungen

Eine Bereitschaft der Familien Kooperation zuzulassen und dementsprechend gegenseitige Schweigepflichtentbindungen zu erteilen, ist ein wichtiger Bestandteil der Betreuungsarbeit. Den kooperierenden Diensten wird ein verantwortungsvoller Umgang mit datenschutzrelevanten Informationen unter den rechtlichen Bedingungen zur Auflage gemacht.

Hilfeplanung

Die Hilfeplanung mit der Zielgruppe unterliegt besonderen Anforderungen. Es ist für den Erfolg der Hilfe maßgeblich, dass das Hilfeplangespräch in einer Art und Weise durchgeführt wird, die eine tatsächliche Beteiligung der Familien ermöglicht.

Die Inhalte der Tischvorlage werden gemeinsam mit den Familien erarbeitet. Die Tischvorlagen sollen in leicht verständlicher Sprache verfasst und übersichtlich dargestellt werden. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, ein vereinfachtes Formular mit prägnanten Symbolen als Hilfestellung zu nutzen.

Im Hilfeplangespräch und im Hilfeplanprotokoll ist ebenfalls auf leicht verständliche Sprache zu achten. Das Hilfeplangespräch ist in Dauer und Umfang den Fähigkeiten der Familie angepasst sein. Das Hilfeplanprotokoll ist auf die wesentlichen Punkte zu reduzieren. Die Ziele und Meilensteine, die im Hilfeplan festgelegt werden, müssen kleinschrittig und für die Eltern erreichbar sein. Gerade weil es sich um eine kompensatorische Hilfe handelt, dürfen nicht für die Eltern aufgrund ihrer Einschränkungen unerreichbare (und unerreichbare) Ziele zu einem Scheitern der Hilfe führen.

Der Jugendhilfedienst trägt dafür Sorge, dass Personal- und Budgetressourcen optimal und sinnvoll genutzt werden. Es erfolgt die Einbeziehung von sozialräumlichen Angeboten, Netzwerkpartner*innen, usw. In diesem Zusammenhang ist, in Anbetracht der Einschränkungen der Eltern darauf zu achten, dass Art und Umfang des Helfer*innensystems die Familie nicht überfordern.

Besonders wichtig für diesen Personenkreis ist Betreuungskontinuität im Helfer*innensystem. Ziel ist es im Rahmen der kompensatorischen Hilfe eine langfristig arbeitsfähige Beziehung mit den Eltern zu erhalten.

Personal

Als eine Form der SPFH wird die Leistung von Fachkräften aus dem Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder vergleichbarer Fachrichtungen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) erbracht. Darüber hinaus können je nach konkreter Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall auch Fachkräfte mit einschlägiger Ausbildung (Erzieher*innen, Familienpfleger*innen) und ergänzende Kräfte eingesetzt werden.

Stolpersteine

- Kommunikation der dauerhaften Unterstützung gegenüber den Eltern
- Aktuelle Tischvorlage: übersichtliche und leicht verständliche Bearbeitung nicht möglich
- Datenschutz/Schweigepflicht
- Abgrenzung gegenüber anderen Hilfen (Ambulant Betreutes Wohnen/gesetzliche Betreuung)

QUALITÄTSRAHMEN ERZIEHUNGSBEISTAND- SCHAFT (EBEI)

Definition und Zielsetzung

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer*in.

Der Erziehungsbeistand und der/die Betreuungshelfer*in sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit wird durch den JHD oder den Fachdienst für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) der Stadt Dortmund geprüft. Neben der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit muss für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen ein ausländerrechtlicher Status vorliegen. Voraussetzung für eine Hilfe ist die Zustimmung/Beantragung der Personensorgeberechtigten.

Zielgruppe

Jugendliche ab 14 Jahren sind die Zielgruppe der Ebei. In der Praxis ist die Altersspanne, für die Hilfen gem. § 30 SGB VIII installiert wurden relativ groß, auch wenn der Schwerpunkt in der Altersgruppe zwischen 14 und 16 Jahren liegt.

Qualitätsmerkmale der Ebei

- Das Kindeswohl ist gesichert.
- Der junge Mensch wird in seiner Entwicklung gefördert.
- Herausforderungen des jungen Menschen im täglichen Leben werden
- lösungsorientiert bewerkstelligt.
- Die Verselbständigung wird gefördert
- Der Verbleib in der Familie kann gewährleistet werden.
- Die Eltern und das soziale Umfeld werden in die pädagogische Arbeit in Teilen einbezogen und beteiligt.

- Alle beteiligten Fachkräfte kooperieren gemäß ihrer Aufgaben / Fachgebiete miteinander.
- Im Rahmen einer kontinuierlichen Hilfeplanung ist die Hilfe für sechs Monate bewilligt.
- Der junge Mensch ist in alle Entscheidungen die ihn betreffen einzubeziehen.
- Alle beteiligten Personen arbeiten transparent gegenüber den jungen Menschen.
- Die Kontinuität der Betreuungsperson sollte gewährleistet sein, ein Vertretungskonzept muss vorliegen.
- Für den Hilfeerfolg ist es wichtig, das Wunsch und Wahlrecht der jungen Menschen zu berücksichtigen, um eine effiziente Vertrauensbasis herzustellen.

Zugang

§ 16, § 8a, § 42, § 27 folgende SGB VIII

Der Bedarf für eine Hilfe gem. § 30 SGB VIII wird durch den JHD oder den Fachdienst für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen der Stadt Dortmund geprüft. Nach der Bedarfsklärung wird das Instrument der „Diagnose-Abschluss-Beratung“ im Jugendamt über den Fall entscheiden. Hierbei werden die Hilfeform und die Ausgestaltung der Hilfe definiert.

Inhalt und Art der Unterstützung

Die Hilfe gem. § 30 SGB VIII muss an einen erzieherischen Bedarf angeknüpft werden und ist eine auf verschiedene Kontexte hin gestaltbare Hilfe zur Erziehung. Hierbei steht die Arbeit mit dem jungen Menschen im Mittelpunkt. Die Unterstützung ist auf den jungen Menschen ausgerichtet. Die Abgrenzung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe ist zu benennen, welche stärker die gesamte Familie in den Blick nimmt. Häufig beinhaltet die Arbeit der Ebei die Krisenklärung oder die Klärung von schweren Konflikten innerhalb der Familien. In der Krisenklärung ist neben der physischen Gewalt auch die psychische Gewalt ein Themenfeld. Häufig haben die Eltern, oder auch die jungen Menschen psychische Auffälligkeiten. Hinzu werden häufig weitere Risikofaktoren wie z.B. der Konsum von leichten oder schweren Drogen definiert.

Aufgaben eines Erziehungsbeistandes:

- Die Beziehung zwischen Eltern und dem jungen Menschen zu verbessern
- Identitätsbildung und Handlungskompetenzen für Problemlagen zu entwickeln
- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit geben
- Unterstützung bei Problemlagen in Schule, Ausbildung und Arbeit zu geben
- Zugänge zu therapeutischen/beratenden Angeboten schaffen, sofern nötig
- Neue soziale Bezüge des jungen Menschen herzustellen
- Unterstützung beim Zugang zu Systemen der materiellen Grundabsicherung (Gesundheit, Wohnen, Einkommen usw.)
- Verselbständigung, je nach Alter und Lebensperspektive
- Loslösung und Abkopplungsprozess des jungen Menschen der Fachkraft gegenüber zum Ende eine Hilfe gem. § 30 SGB VIII
- Netzwerkarbeit

Grundlage Frankfurter Kommentar 8. Auflage

Netzwerkarbeit

Eines der Hauptziele in der Hilfeplanung ist der Aufbau eines Netzwerkes außerhalb der erzieherischen Jugendhilfe. Die Anbindung an einen Sportverein, die Angebote der Kinder- und Jugendförderung oder die Entwicklung einer geeigneten Freizeitbeschäftigung sind hierbei als Beispiele angeführt. Bei dem Aufbau eines Netzwerkes außerhalb der erzieherischen Jugendhilfe soll aus Sicht des jungen Menschen gehandelt werden, um auch nach dem Ende der Hilfe die Nachhaltigkeit sicherzustellen. Hierbei sind die schon vorhandenen Ressourcen des jungen Menschen, oder auch mögliche Kontakte zu Dritten mit zu berücksichtigen. Die räumliche Nähe zum Sozialraum ist zu gewährleisten und zu stärken, sofern möglich und Angebote im Sozialraum vorhanden sind.

Der Zugang zu weiterführenden Beratungsangeboten,

Anlaufstellen, Careleavern ist dem jungen Menschen zugänglich zu machen.

Datenschutz und Schweigepflichtentbindungen

Der Datenschutz ist bei den Hilfen zur Erziehung des SGB VIII einzuhalten. Bei Bedarf wie z.B. der Austausch mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Schweigepflichtentbindungen über die sorgeberechtigten Personen einzuholen. Der junge Mensch ist mit einzu beziehen.

Hilfeplanung

Die Hilfeplanung findet mindestens halbjährlich statt. Die Hilfeplanung wird durch den zuständigen JHD / Fachdienst für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen gesteuert.

Grundlage für das Hilfeplangespräch ist der Trägerbericht nach der Vorlage der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Hierbei soll eine verständliche Sprache genutzt werden. Die Tischvorlage sollte mit dem jungen Menschen und der Familie inhaltlich gemeinsam erarbeitet, besprochen und auch unterschrieben werden. Die Sichtweisen des jungen Menschen und der Familie sind aufzunehmen.

Das Hilfeplangespräch wird am Lebensort des jungen Menschen durchgeführt. Die sorgeberechtigten Personen und der junge Mensch nehmen am Hilfeplangespräch teil. Bei Bedarf kann der Personenkreis auch erweitert werden, um z.B. Vertrauenspersonen des jungen Menschen in die Hilfeplanung einzubeziehen. Einzelheiten werden zwischen dem jungen Menschen, den Sorgeberechtigten, dem Träger und dem Jugendhilfedienst besprochen.

Während des Gespräches sollte eine einfache und verständliche Sprache genutzt werden, um die wichtigsten Ziele und Aufträge zu klären.

Die Ziele werden SMART formuliert und vereinbart.

Es sollten sowohl langfristige als auch kurzfristige Ziele formuliert werden.

Immer wiederkehrende Zielformulierungen über mehrere Bewilligungszeiträume hinaus können zu Motivationsverlust führen.

Ein Protokoll wird durch den zuständigen JHD/Fachdienst für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen erstellt und innerhalb von 14 Tagen an die beteiligten Personen zur Unterschrift gesendet.

Der Hilfeverlauf ist durch die formulierten Aufträge und Ziele vom Träger zu steuern. Störungen im Prozess sind unverzüglich von allen Beteiligten zu benennen, ggf. Veränderungen der Aufträge abzusprechen.

Personal

Als eine Form der ambulanten Familienhilfe wird die Leistung durch Fachkräfte gem. Fachkräftegebot mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften (B.A., M.A., Diplom), Erzieher*in erbracht.

Stolpersteine

- Abgrenzung gegenüber einer sozialpädagogischen Familienhilfe
- Überleitungen in andere Hilfeformen wie z.B. die Beratungsstellen, oder andere Leistungsträger*innen wie z.B. das Sozialamt oder das Jobcenter (Besonderheit umA)
- Fehlkontakte
- Vertretungssituation

AUFSUCHENDE THERAPEUTISCHE HILFEN IN FORM VON AUFSUCHENDER DIAGNOSTIK UND BERATUNG (ADB) / CLEARING / FAMILIENTHERAPIE (AFT)

1. Aufsuchende therapeutische Hilfen

Definition:

Die aufsuchenden therapeutischen Hilfen sind eine familienorientierte, ganzheitliche, ambulante erzieherische/therapeutische Hilfe, die die Lebensqualität von Menschen im Zusammenhang mit ihren relevanten Beziehungen und Lebenskonzepten sieht. Sie sind Ausdruck der aktuellen Kommunikation- und Beziehungsbedingungen in einem System.

Aufsuchende therapeutische Hilfen können Familien erreichen, die mit herkömmlichen therapeutischen und klassischen Jugendhilfeangeboten aufgrund festgefahrener Familienstrukturen und Kommunikationsmuster nicht oder nicht mehr zu erreichen sind. Diese Familien sind häufig geprägt durch Resignation, Ohnmachtsgefühle und wiederkehrende Krisen. Die Familien bringen ein hohes Maß an Kooperations- und Mitarbeitsbereitschaft mit.

Der Kern des systemischen Arbeitens ist die systemische Grundhaltung, die Menschen in ihren Systemzusammenhängen in den Blick nimmt und eine kooperative, gleichberechtigte Beziehung zwischen allen Beteiligten einer Therapie oder Beratung sucht.

Das zentrale Arbeitsmittel der systemischen Praxis ist der öffnende Dialog. Dem/der Klient*in gegenüber

bemüht man sich um eine Haltung des Respekts, der Unvoreingenommenheit, des Interesses und der Wertschätzung bisheriger Lebensstrategien und Verhaltensweisen. Die Haltung ist dem Einsatz von Methoden und Handlungsstrategien nachgeordnet.

In der systemischen Arbeit werden Muster, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben und Probleme aufrechterhalten können, genauer betrachtet. Fachkräfte helfen, Sinn und Zweck des dargebotenen Problems im Kontext eines Systems zu erkennen und zu verändern.

Zielsetzung:

Ziel der systemischen Arbeit ist eine Erweiterung der Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten des/der Einzelnen und des Gesamtfamiliensystems. Es wird ressourcenorientiert gearbeitet. Die Fachkraft versucht, die bisherigen Muster und Vorannahmen in Frage zu stellen und regt andere Sichtweisen an, um neue Interpretationsvarianten und Interaktionsregeln zu ermöglichen.

Dabei nutzt sie besondere Methoden (siehe Methodenmatrix) und Gesprächstechniken durch die Menschen motiviert werden, ihre eigenen handlungsleitenden Annahmen über Beziehungen und ihre Einschätzung der Motive und Prämissen der anderen auszusprechen und damit zur Diskussion zu stellen.

Zielgruppe:

Familiensysteme, die vielfältigen Belastungen ausgesetzt sind und von wiederkehrenden Konflikten und Krisen geprägt sind. Häufig wurden im Vorfeld verschiedene ambulante oder auch stationäre Hilfeformen angeboten. Häufig zeigen sich die Kinder im System auffällig und werden zum/zur Symptomträger*in, um auf den Bedarf innerhalb eines Familiensystems aufmerksam zu machen.

Die aufsuchenden Hilfen arbeiten mit den verschiedensten Zielgruppen u.a. mit:

- Ursprungsfamilien

- Alleinerziehenden Müttern/Vätern
- Patchworkfamilien
- Gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften/Ehen
- Trennungs-/Scheidungsfamilien
- Familien mit Migrationshintergrund
- Pflege- und Adoptionsfamilien

Diese Zielgruppen haben in der Regel schon über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl psychosozialer, organmedizinischer und psychiatrischer Probleme wie z.B.:

- Schwierigkeiten in der Partnerschaft (Streitigkeiten/Gewalt)
- Suchtproblematiken
- Belastungen durch chronische körperliche und psychische Erkrankungen
- schlechte sozioökonomische Bedingungen (Wohnverhältnisse, Finanzen (Überschuldung), Arbeitslosigkeit)

Folgen der vielschichtigen Probleme sind u.a. Vernachlässigung, sexuelle und körperliche Misshandlung der Kinder, Entwicklungsstörungen/Entwicklungsverzögerungen, Ausstoßungstendenzen, aber auch schon immer öfter Symptome, die den traumatischen und posttraumatischen Belastungsstörungen zu zuordnen sind.

Ausschlusskriterien für die Einrichtung einer aufsuchenden therapeutischen Hilfe:

Familien zeigen absolut keine

- Motivation und Mitarbeitsbereitschaft
- Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft
- Hilfeakzeptanz

Familien haben psychiatrische Erkrankungen und Suchterkrankungen, die so schwerwiegend sind, dass sie für eine ambulante Arbeit nicht angemessen zu bearbeiten sind.

Es liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt insbesondere bei sexualisierter Gewalt in der Familie und auch bei Partnerschaftsgewalt.

Qualitätsmerkmale der therapeutischen Hilfen:

1. Das Wohl des Kindes ist stets im Blick zu halten
2. Ein wertschätzendes und annehmendes Menschenbild
3. Professionelle Haltung als Grundvoraussetzung für einen gelingenden Prozess
4. Es besteht eine verbindliche und verlässliche Arbeitsbeziehung mit allen Beteiligten
5. Das Aufsuchen im Haushalt und familiären Umfeld
6. Zielerreichung
7. Kompetenzerweiterung der Familienmitglieder
8. Qualifizierte therapeutische Fachkräfte, die über eine große Methodenvielfalt verfügen
9. Diagnostische und therapeutische Prozesse
10. Lösungsorientiertes Arbeiten mit dem gesamten Familiensystem
11. Der Hilfeverlauf ist geplant und immer wieder angepasst durch die Meilensteine und Zielvorgaben in der gemeinsamen Hilfeplanung...
12. Zufriedenheit der Klient*innen
13. Nachhaltigkeit der Hilfe

Zugang

Der Zugang ist äquivalent zu allen Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII. Er erfolgt nach Abschluss der Falleingangsphase und der qualifizierten Vorfeldhilfe gem. § 16 SGB VIII.

Inhalte/Prozess der aufsuchenden therapeutischen Hilfen

Beziehungsaufbau:

Es bedarf eine besondere Flexibilität, Kreativität und Methodenvielfalt der Fachkräfte, um schnell eine positive Arbeitsbeziehung zum Klientel aufzubauen.

- Einstieg gestalten
- Angenehme Arbeitsatmosphäre schaffen
- Anlass der Beratung erfragen
- Erwartungen klären

Hilfeplanung:

1. **Kontraktgespräch** (1. Hilfeplan) zur Auftragsklärung Rückmeldung, ob die aufsuchende Hilfe angenommen wurde
2. Im laufenden Prozess Rückmeldungen (Telefon/Mail) an den JHD
3. Abschlussgespräch mit ausführlichem Abschlussbericht
4. Sollte der Prozess über den Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, gemeinsames Hilfeplangespräch

Personal:

Die aufsuchenden therapeutischen Hilfen arbeiten grundsätzlich mit zwei Fachkräften / Therapeut*innen. Die co-therapeutische Arbeitsweise ermöglicht das Reflecting-Team, als wichtige Methode der systemischen Therapie, und den Einsatz von anderen therapeutischen Methoden zur Vermeidung von möglichen „Sogwirkungen“ durch das Familiensystem.

Die kontinuierliche co-therapeutische Arbeit und deren Absicherung (Urlaub, Krankheit) erfordert, dass ein Fachkräftetandem in einem Arbeitsteam eingebunden ist. Träger beschäftigen Fachkräfte mit einer für den Hilfebedarf und die Hilfeart angemessenen Qualifikation.

• **Formale Qualifikation:**

Das Fachkräftegebot nach § 72 SGBVIII und § 74 Abs.1 Ziff. 1 SGBVIII setzt eine formale Ausbildung voraus die für eine (sozial) pädagogische Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifiziert.

In den aufsuchenden systemischen Hilfen verfügen die Fachkräfte über eine akademische Qualifikation (B.A., M.A., Diplom,) mit einer mindestens dreijährigen Weiterbildung zum systemischen Familientherapeut*in an einem anerkannten und zertifizierten systemischen Institut. Für AFT gelten auch im Hinblick auf die Rahmenbedingungen die Standards der Deutschen Gesellschaft für systemische Familientherapie (DGFS).

Beim ADB wird neben den o.g. systemischen Therapeut*innen auch der Einsatz von Fachkräften aus der Psychologie die psychologische und psychiatrische Sichtweise auf den Fallverlauf implementiert.

Aufgrund der besonderen Anforderungen des Arbeitsfeldes (eigenständiges Arbeiten, hohes Maß an Selbstorganisation und Selbstverantwortung) ist einschlägige Berufserfahrung notwendig.

Regelmäßige Supervision ist ein unabdingbarer Bestandteil in der Arbeit der aufsuchenden systemischen Hilfen.

• **Fachwissen:**

Sozialpädagogische, entwicklungspsychologische-, sozialtheoretische, und sozial-medizinische Kenntnisse, systemisches Verständnis von Familiensystemen und Familiendynamik, eine inklusive Grundhaltung, gender- und interkulturelle Kompetenz, Institutionswissen wie Kenntnisse über die örtliche Sozialstruktur und den Sozialraum sowie Rechtskenntnisse.

• **Methodenkompetenz:**

z.B. Klient*innenzentrierte Gesprächsführung, Systemische Beratungskompetenz, lösungs- und ressourcenorientiertes Arbeiten, Konfliktmanagement, Mediation, Motivationsförderung, Interkultureller Ansatz und ein hohes Maß an kreativer Methodenvielfalt wie beispielsweise

- Auftragskarussell
- Genogrammarbeit
- Familienbrett
- Aktives Zuhören
- Metaphorische Sprache
- Musterunterbrechungen
- Reflektierendes Team
- Skalierungsfragen
- Wunderfrage
- Zirkuläres Fragen
- Externalisieren
- Reframing

- Tetralemma
- Skulptur
- Systemblume
- Systemblüte
- Brief in Ich-Form
- Timeline
- Rituale nutzen
- Arbeitsaufträge/Hausaufgaben

Die methodische Vielfalt bedingt den Einsatz von unterschiedlichen, spezifischen Arbeitsmaterialien u.a.: Familienbrett, Gefühlskarte, Mikrotiere, Therapiekarten, Ressourcenkarten, Bildkarten, Mauern und Grenzen, Schatzkiste, Seile etc...

• **Sozialkompetenz:**

Fachkräfte der aufsuchenden systemischen Hilfen suchen wie der Name schon impliziert ihre Klient*innen immer in ihrem Lebensumfeld auf und sind daher in besonderer Weise gefordert:

- Sie sollten interessiert, kontakt- und kommunikationsfähig sein
- Sie sollten unterschiedlichen Lebenswelten und Lebensentwürfen offen und wertschätzend begegnen
- Sie sollten professionell mit Nähe und Distanz umgehen
- Sie sollten ihr eigenes Handeln selbstreflexiv betrachten und bewerten können

Durch die **aufsuchende** Arbeit ist es möglich, Familien zu erreichen, die mit dem selbständigen Aufsuchen von pädagogisch-therapeutischen Institutionen (z.B.: Beratungsstellen) aus den unterschiedlichsten Gründen überfordert sind und in diesen in der Regel gar nicht oder nur sporadisch ankommen. So erleben die aufsuchenden Fachkräfte oft eine starke Geheimhaltungsstruktur Institutionen gegenüber, die oft nur durch das Aufsuchen im familiären Umfeld durchbrochen werden kann.

• **Persönliche Eignung:**

Die Fachkräfte der aufsuchenden systemischen Hilfen müssen grundsätzlich eine demokratische Grundhaltung und ein wertschätzendes Menschenbild haben.

Sie müssen in besonderer Weise in der Lage sein, den Hilfeprozess eigenverantwortlich, zielorientiert zu strukturieren und zu organisieren. Das verlangt u.a. ein gutes Zeitmanagement und Belastbarkeit.

Die kontinuierliche co-therapeutische Arbeit und deren Absicherung (Urlaub, Krankheit) erfordert, dass ein Fachkräftetandem in einem Arbeitsteam eingebunden ist, um:

- den fachlichen Austausch und Reflexion zu sichern
- die Weiterentwicklung der Fallarbeit zu gewährleisten
- fachliche Standards beim Träger (Räumlichkeiten, technische Ausstattung, Dokumentation, Beschwerdemanagement, Krisenmanagement..) in Anspruch zu nehmen
- Supervision und Fortbildung in Anspruch zu nehmen

Im Folgenden werden zweispezifische Angebote aufsuchende, systemisch-therapeutische Hilfen dargestellt:

2.1. Aufsuchende Diagnostik und Beratung (ADB)

Diagnostik:

Ziel ist es, den aktuellen Ist-Stand einer Familie und/oder einzelner Familienmitglieder zu erheben, dass Stärken und Schwächen des Systems deutlich werden.

Aus den gewonnenen Befunden sollen konkrete und speziell auf die jeweiligen Problematiken passgenaue Hilfsangebote und Hilfsmöglichkeiten (unterschiedlichster Art) gemeinsam mit den Familien in einem prozessorientierten Entscheidungsprozess erarbeitet werden. Ein weiteres Ziel im ADB ist es, die Familie in dem „Reifen“ des Entscheidungsprozesses und der daran

anschließenden Umsetzung der jeweiligen Hilfsform zu begleiten und zu beraten.

Eine Stärke der systemischen Praxis ist die Flexibilität der Arbeitssettings. Sie richtet sich an Familiensysteme, nach Bedarf können Netzwerke wie Schulen, Kindertagesstätten, Ärzt*innen, Ämter etc. miteingebunden werden.

Die Diagnostik umfasst u.a. die Bereiche:

- Psychologie (u.a. Intelligenz/Leistungsdiagnostik, Fragebögen)
- Familientherapie (u.a. Genogrammarbeit, Familienaufstellung, Zeitstrahl, Netzwerkkarte)
- Psychotherapie (u.a. Psychodiagnostik, Therapieverlaufsdagnostik)
- Sozialpädagogik (u.a. Fragebögen zur Selbständigkeit, individuelle Stärken)

Die Fachkräfte suchen u.a. gemeinsam mit einzelnen Familienmitgliedern externe Beratungs- und Untersuchungseinrichtungen auf (z.B. bestimmte Kliniken, Förderungseinrichtungen, Schulen, Kitas, usw.), um dort bestimmte spezielle Fragestellungen abzuklären, die die Möglichkeit der ADB überschreiten (z.B. Abklärung eines möglichen ADHS, des FAS, einer Suchtstruktur, einer deutlichen Entwicklungsverzögerung, aber sicherlich auch ganz spezieller psychiatrischer Fragestellungen).

Der gesamte diagnostische Prozess beinhaltet auch immer Phasen, in denen bereits an aktuellen Problemlösungen gearbeitet wird.

Die Ergebnisse des gesamten ADB Prozesses werden dann mit der Familie für das Abschlussgespräch vorbereitet und abgestimmt.

Den Abschluss des diagnostischen Prozesses bildet ein ausführliches gemeinsames **Hilfeplangespräch** mit allen Beteiligten. Hier werden die gesamten, gemeinsam gewonnenen

Erkenntnisse, erarbeiteten Empfehlungen und die für die Familie nachvollziehbaren Lösungsvorschläge zusammenfassend besprochen, um zusammen „Ablaufpläne“ zu erarbeiten, wie die Empfehlungen und Lösungsvorschläge praktisch umgesetzt werden können. Eine weitere Anschlussilfe erübrigt sich, wenn im laufenden ADB Prozess das Problem mit der Familie bearbeitet und gelöst wurde.

2.2. Aufsuchende Familientherapie (AFT)

Anliegen konkretisieren

- Schlüsselbegriffe aufgreifen
- Auswahl treffen
- Hypothesen bilden und erweitern
- Anliegen klären
- Anliegen formulieren

Bearbeitungs- und Lösungsebene finden

- Suchprozesse vorbereiten
- Blickwinkel erweitern
- Blickwinkel verengen
- Wirklichkeitsbilder entdecken
- Lösungsweg auswählen

Impulse geben

- Zur Veränderung einladen
- In Bewegung bringen
- Einen Unterschied machen
- Veränderungen erfragen
- Ideen entwickeln

Hilfeplanung der aufsuchenden therapeutischen Hilfen:

- Kontraktgespräch (1. Hilfeplan) zur Auftragsklärung
- Rückmeldung, ob die aufsuchende Hilfe angenommen wurde
- Rückmeldungen (Telefon/Mail) an den JHD im laufenden Prozess
- Abschlussgespräch mit ausführlichem Abschlussbericht
- Sollte der Prozess über den Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, folgt ein gemeinsames Hilfeplangespräch

Personal der aufsuchenden therapeutischen Hilfen:

Die aufsuchenden systemischen Hilfen arbeiten grundsätzlich mit zwei Fachkräften/Therapeut*innen. Die co-therapeutische Arbeitsweise ermöglicht das Reflecting-Team, als wichtige Methode der systemischen Therapie, und den Einsatz von anderen therapeutischen Methoden zur Vermeidung von möglichen „Sogwirkungen“ durch das Familiensystem.

Die kontinuierliche co-therapeutische Arbeit und deren Absicherung (Urlaub, Krankheit) erfordert, dass ein Fachkräftetandem in einem Arbeitsteam eingebunden ist. Träger beschäftigen Fachkräfte mit einer für den Hilfebedarf und die Hilfeart angemessenen Qualifikation.

• **Formale Qualifikation:**

Das Fachkräftegebot nach § 72 SGBVIII und § 74 Abs.1 Ziff. 1 SGBVIII setzt eine formale Ausbildung voraus die für eine (sozial) pädagogische Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifiziert.

In den aufsuchenden systemischen Hilfen verfügen die Fachkräfte über eine akademische Qualifikation (B.A., M.A., Diplom) mit einer mindestens dreijährigen Weiterbildung zum/zur systemischen Familientherapeut*in an einem anerkannten und zertifizierten systemischen Institut. Für AFT gelten auch im Hinblick auf die Rahmenbedingungen die Standards der DGSGF.

Beim ADB wird neben den o.g. systemischen Therapeut*innen auch der Einsatz von Fachkräften aus der Psychologie die psychologische und psychiatrische Sichtweise auf den Fallverlauf implementiert.

Aufgrund der besonderen Anforderungen des Arbeitsfeldes (eigenständiges Arbeiten, hohes Maß an Selbstorganisation und Selbstverantwortung) ist einschlägige Berufserfahrung notwendig.

Regelmäßige Supervision ist ein unabdingbarer Bestandteil in der Arbeit der aufsuchenden systemischen Hilfen.

• **Fachwissen:**

Sozialpädagogische, entwicklungspsychologische, sozialtheoretische, und sozial-medizinische Kenntnisse, systemisches Verständnis von Familiensystemen und Familiendynamik, eine inklusive Grundhaltung, Gender- und interkulturelle Kompetenz, Institutionswissen wie Kenntnisse über die örtliche Sozialstruktur und den Sozialraum und Rechtskenntnisse.

• **Methodenkompetenz:**

z.B. klient*innenzentrierte Gesprächsführung, systemische Beratungskompetenz, Lösungs- und Ressourcenorientiertes Arbeiten, Konfliktmanagement, Mediation, Motivationsförderung, Interkultureller Ansatz, und ein hohes Maß an kreativer Methodenvielfalt u.a.:

- Auftragskarussell
- Genogrammarbeit
- Familienbrett
- Aktives Zuhören
- Metaphorische Sprache
- Musterunterbrechungen
- Reflektierendes Team
- Skalierungsfragen
- Wunderfrage
- Zirkuläres Fragen
- Externalisieren
- Reframing
- Tetralemma
- Skulptur
- Systemblume
- Systemblüte
- Brief in Ich-Form
- Timeline
- Rituale nutzen
- Arbeitsaufträge/Hausaufgaben

und damit einhergehend den Einsatz von spezifischen Arbeitsmaterialien u.a. Familienbrett, Gefühlskarte, Mikrotiere, Therapiekarten, Ressourcenkarten,

Bildkarten, Mauern und Grenzen, Schatzkiste, Seile usw. .

- **Sozialkompetenz:**

Fachkräfte der aufsuchenden systemischen Hilfen suchen wie der Name schon impliziert ihre Klient*innen immer in ihrem Lebensumfeld auf und sind daher in besonderer Weise gefordert:

- Sie sollten interessiert, kontakt- und kommunikationsfähig sein
- Sie sollten unterschiedlichen Lebenswelten und Lebensentwürfen offen und wertschätzend begegnen
- Sie sollten professionell mit Nähe und Distanz umgehen
- Sie sollten ihr eigenes Handeln selbstreflexiv betrachten und bewerten können

Durch die aufsuchende Arbeit ist es möglich, Familien zu erreichen, die mit dem selbständigen Aufsuchen von pädagogisch-therapeutischen Institutionen (z.B.: Beratungsstellen) aus den unterschiedlichsten Gründen überfordert sind und in diesen in der Regel gar nicht oder nur sporadisch ankommen. So erleben die aufsuchenden Fachkräfte oft eine starke Geheimhaltungsstruktur Institutionen gegenüber, die oft nur durch das Aufsuchen im familiären Umfeld durchbrochen werden kann.

- **Persönliche Eignung:**

Die Fachkräfte der aufsuchenden systemischen Hilfen müssen grundsätzlich eine demokratische Grundhaltung und ein wertschätzendes Menschenbild haben.

Sie müssen in besonderer Weise in der Lage sein, den Hilfeprozess eigenverantwortlich, zielorientiert zu strukturieren und zu organisieren. Das verlangt u.a. ein gutes Zeitmanagement und Belastbarkeit.

Die kontinuierliche co-therapeutische Arbeit und deren Absicherung (Urlaub, Krankheit) erfordert,

dass ein Fachkräftetandem in einem Arbeitsteam eingebunden ist, um:

- den fachlichen Austausch und Reflexion zu sichern
- die Weiterentwicklung der Fallarbeit zu gewährleisten
- fachliche Standards beim Träger (Räumlichkeiten, technische Ausstattung, Dokumentation, Beschwerdemanagement, Krisenmanagement) in Anspruch zu nehmen
- Supervision und Fortbildung in Anspruch zu nehmen

AUSBLICK

In zwei Workshops mit je 50 Teilnehmenden wurde über die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der im Konzept dargestellten Grundlagen diskutiert. Dabei wurden Kennzahlen entwickelt und qualitätssichernde Elemente identifiziert und abgestimmt.

Eine Begleitgruppe, die mit Vertreter*innen des öffentlichen Trägers und der freien Träger besetzt ist, begleitet den Umsetzungsprozess der fachlichen Leitlinien. So kann Fehlentwicklungen frühzeitig entgegengewirkt werden.

Zukünftig ist beabsichtigt, die Ergebnisse des Controllings als Gegenstand von bilateralen Qualitätsdialogen zu nutzen um die Angebotsstruktur der ambulanten Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Jugendhilfeplanung kontinuierlich an den Bedürfnissen der Familien in Dortmund anzupassen.

DANKSAGUNG

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen, die durch ihre konstruktive Mitarbeit am Gelingen des Prozesses beigetragen haben:

Projektlenkungsgruppe	Teilnehmende	Träger
	Frau Rotering Frau Dr. Weber Herr Evermann Herr Bedarf Frau Dr. Frenzke-Kulbach Frau Dahl	LWL / Landesjugendamt LWL / Landesjugendamt Sprecher AG § 78 HzE Sprecher AG § 78 HzE Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund
Projektbegleitgruppe	Teilnehmende	Träger
	Herr Frentrup Herr Bedarf Herr Klockenbusch Herr Evermann Frau Eichler Frau Dahl Herr Funck Herr Nijak Herr Löffler Herr Caspary	AWO VSE Soziales Zentrum Westhoffstraße Jugendhilfe St- Elisabeth Diakonie Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund
Projektarbeitsgruppe	Teilnehmende	Träger
	Frau Rotering Frau Dr. Weber Frau Hansmeyer Frau Morawe Frau Tekkan-Arslan Frau Michel Frau Bode Herr Evermann Frau Bieberstein Frau Gitzen Herr Haar Herr Klockenbusch Frau Risse-Richter Frau Huste Frau Düchting	LWL Landesjugendamt LWL Landesjugendamt AWO Dortmund ConSol Plan B Caritas Dortmund V.S.E. Jugendhilfe St. Elisabeth ZSD Dortmund Jugendhilfe St. Elisabeth SVJZ Soziales Zentrum Westhoffstraße AWO Dortmund Frauenzentrum Lebenshilfe Dortmund

Projektarbeitsgruppe	Teilnehmende	Träger
	Frau Ekmen Frau Jung Frau Dr. Frenzke-Kulbach Frau Dahl Frau Henkel Herr Nijak Frau Schmidts Herr Kneuper Frau Hoffmann-Michael Frau Flohr Frau Ploj Frau Fischer Frau Debie Herr Lange Herr Langenbach Frau Haermeyer	V.S.E. Mobile Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund
Arbeitsgruppen	Teilnehmende	Träger
Q-Rahmen Sozialpädagogische Familienhilfe	Frau Gitzen Frau Hansmeider Frau Düchting Herr Buccieri Frau Engel Frau Lorenz Frau Langkammer Frau Nies Frau Fischer Frau Hoffmann – Michael Frau Plattmann	Jugendhilfe St. Elisabeth AWO DO Lebenshilfe DO ConSol Diakonie Ährenkorn Frauenzentrum GrünBau Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund
Q-Rahmen Erziehungsbeistandschaften	Frau Morawe Frau Suljakovic Frau Homrighausen Frau Schlote Frau Eisen Herr Spitz Herr Boller Frau Debie Herr Kneuper Herr Langenbach Herr Lottermoser Frau Winkler	ConSol ConSol Impuls e.V. V.S.E. Frauenzentrum GrünBau Caritas Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund

<p>Q-Rahmen Flexible Hilfen</p>	<p>Frau Bode Frau Nückel Frau Schumacher Frau Bastian Frau Bialek Frau Stein Frau Flohr Herr Berner Frau Volz Frau Lesch Frau Bleckmann Frau Bauckmann Frau Schmidts Herr Caspary</p>	<p>V.S.E. ConSol Frauzentrum Jugendhilfe St. Elisabeth Erz. Beratungsstelle e.V. PlanB Ruhr Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund</p>
<p>Q-Rahmen Kompensatorische Hilfe</p>	<p>Frau Riesberg, Mobile e. Frau Michel Frau Bieberstein Frau Schulz Frau Sprenger Frau Jökale Frau Fieseler Frau Hansmeier Frau Ploj Frau Gans Frau Lorenz Herr Brühl</p>	<p>Mobile e.V. Caritas Dortmund ZSD ConSol Frauzentrum Jugendhilfe St. Elisabeth Caritas Dortmund AWO Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt dortmund</p>
<p>Q-Rahmen Kinderschutz</p>	<p>Herr Klockenbusch Herr Buccieri Frau Linnemann Frau Hürtgen Herr Folke Frau Grothe – Baierle Frau Schroeder Frau Austermann-Fasselt Frau Henkel Frau Punge Frau Kruzinski Frau Siemes Frau Frömming Frau Klamt</p>	<p>Soziale Zentrum Dortmund ConSol ZSD Diakonie PlanB Ruhr Ährenkorn Frauzentrum Grün Bau Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund</p>

Fachliche Leitlinien	Frau Ekmen, Frau Tekkan-Arslan Herr Buccieri Herr Bedarf Frau Roth-Vormann Frau Moll Herr Nijak Frau Kruzinski	V.S.E. Plan B Ruhr ConSol V.S.E. Frauenzentrum Frauenzentrum Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund
Bestandteile des Konzeptes	Frau Düllmann Frau Morawe Frau Hoffmann Herr Boller Herr Lange Herr Pohlmann	Frauenzentrum ConSol Jugendhilfe St. Elisabeth St. Bonifatius Jugendamt Dortmund Jugendamt Dortmund

Herausgeber: Stadt Dortmund, Jugendamt
Redaktion: Dr. Annette Frenze-Kulbach (verantwortlich), Sabrina Dahl,
Hiltrud Schröder, Friedhelm Evermann, Erik Bedarf
Gestaltung, Satz, Produktion und Druck: Dortmund-Agentur – 09/2021

Der Umwelt zuliebe: Für den Druck verwenden wir ausschließlich
FSC/PEFC-zertifiziertes Papier aus verantwortungsvollen Quellen,
alkoholfreie Druckchemie sowie Druckfarben auf Pflanzenölbasis.

